

KoFra 114

Zeitschrift für
Feminismus
und Arbeit
Juni/Juli2005
23 Jg.
ISSN 0949-0000

Quotierung ist verfassungsgemäß

- Sonderrechte für die Frauenemanzipation und das Gleichstellungsgebot des Grundgesetzes (Barbara Roth)
 - Bossi bei Maischberger: peinlich
- Mahnmal in Berlin für Vergewaltigungsopfer
- Genitalverstümmelung: Leiden ein Leben lang
- Aufhebung des NEEM-Baum-Patentes: gegen Biopiraterie
 - Frauenmorde in Guatemala
 - Frauen länger arbeitslos als Männer
- Biennale: „Schockierende Rückkehr des Feminismus“
 - Französischer Preis für nichtsexistische Werbung
- Gewaltverherrlichung und Sexismus im deutschen HipHop
 - Frauenbewegung überflüssig?

Schwerpunkt: Quotierung ist verfassungsgemäß **3**

Sonderrechte für die Frauenemanzipation und das Gleichstellungsgebot des Grundgesetzes (Barbara Roth) **3**

Resolutionen/Aktionen/Netzwerke **9**

„Zu zweit konnten wir sie, zum Glück, kaputt machen“ – Bossi bei Maischberger
Protestbriefaktion gegen Visumsverbot in Österreich für Sexarbeiterinnen aus Rumänien

Berlin: Mahnmal für Frauen, die Opfer von Vergewaltigung wurden
SEKA Hamburg e.V.. Frauenprojekt für Opfer der Kriege im ehemaligen Jugoslawien

Themen **14**

Genitalverstümmelung: Leiden ein Leben lang
Europäisches Patent bestätigt Entscheidung zur Aufhebung des Neem-Patents
Gender - Debatte: Mehr Empirie
Neue Studie: Frauen in Multimedia und IT
Armut behinderter Frauen wächst
Frauenmorde in Guatemala – Staat bleibt untätig
Frauenblicke auf Mecklenburg-Vorpommern

Nachrichten **22**

Biennale: „Schockierende Rückkehr des Feminismus“, Machbarkeitsstudie zu einem geschlechtergerechten Bundeshaushalt, Frauen sind in Deutschland länger arbeitslos als Männer, Französischer Preis für nichtsexistische Werbung, Frauenhausfinanzierung jetzt gesichert, deutsche TV-Landschaft eindeutig männerdominiertes Terrain..., Jugendschützer und Experten warnen vor Gewaltverherrlichung, Sexismus und Kinderpornographie in Texten deutscher Hip-Hop-Gruppen, Junge polnische Chat-Nutzer im Visier von Pädophilen, Stalking wird unter Strafe gestellt, Mehrheit der Frauen hält eine Frauenbewegung schlichtweg für überflüssig,

Literatur **27**

„Nichts an mir ist anders eigentlich“

Termine **27**

Femme Globale: Internationaler Kongress (Berlin), Sexualität – ein Thema für die Gruppenarbeit mit jungen Lesben? (Frankfurt a.M.), „Die schönen Augen der schwarzen Witwe – Frauen und Terror – ein Gegensatz?“ (München), Dirty Old Woman: Modeschau ohne Voyeurismus (Salzburg), Sexuelle Übergriffe unter Kindern (München), Sozialpädagogische Prozessbegleitung (Föhrde)

Impressum:

Herausgeberin: Kommunikationszentrum für Frauen zur Arbeits- und Lebenssituation e.V.
Baaderstr. 30, 80469 München, Tel: 089/20 10 450, www.kofra.de, kofra-muenchen@t-online.de

Jahresabonnement: 6 Ausgaben in ca. 2-monatiger Folge zum Preis von € 18.60 plus Porto.

Einzelheft: € 3.20,

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft, Konto: 7805500, BLZ 70020500

Quotierung zur Frauenförderung ist verfassungsgemäß

Sonderrechte für die Frauenemanzipation und das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes¹

Barbara Roth

Die Ausgangsfrage für die vorliegende Arbeit lautete, ob die rechtliche Situation in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2003 staatliche Sondermaßnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter erlaubt. Art. 3 Abs. II und III GG stehen in einem Spannungsverhältnis. Einerseits darf laut Art. 3 Abs. III GG niemand wegen seinem Geschlecht benachteiligt oder bevorzugt werden, andererseits soll der Staat laut Art. 3 Abs. II GG (in der heute gültigen Fassung seit 1994) die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördern und auf eine Beseitigung bestehender Nachteile hinwirken. Sonderrechte sollten folglich möglich sein, um bestehende Ungleichheiten abzubauen. „Erst ein materielles Verständnis von Gleichberechtigung kann einen Bezugspunkt abgeben, wenn die Tatsache der Ungleichbehandlung allein für einen Verstoß gegen das Gleichberechtigungsgebot nicht ausreichen soll.“² So ist auch Di Fabio davon ü-

berzeugt: „Die Essenz des allgemeinen Gleichheitssatzes ist zu tiefst materieller Natur, weil von der Gleichheit und der gleichrangigen Würde konkreter Menschen ausgehend.“³

Das BVerfG hat in seinen Entscheidungen zum Art. 3 II GG seit der Entscheidung zum Stichentscheid des Vaters 1959 regelmäßig geprüft, ob eine Benachteiligung auf Grund des Gesetzes vorliegt. Wenn ein materielles Verständnis von Gleichberechtigung dadurch indirekt definiert werden muss, um überhaupt einen Maßstab anlegen zu können, kann dessen Erreichung auch durch Sondermaßnahmen unterstützt werden.

Sondermaßnahmen sind allerdings eine politische Aufgabe. Die Notwendigkeit von Sondermaßnahmen drückte das Bundesverfassungsgericht indirekt schon in einer frühen Entscheidung aus: „Die politische Frage, ob die in Art. 3 Abs. 2 und 3 genannten Ungleichheiten beachtlichen Grund für Differenzierungen im Recht abgeben - worüber erfahrungsgemäß verschiedene Meinungen möglich sind- ist damit verfassungskräftig verneint. Ob der Geschlechtsunterschied heute noch als rechtlich erheblich anzusehen ist, kann daher nicht mehr gefragt werden; diese Frage überhaupt stellen hieße, in einem *circulus vitiosus* die vom Grundgesetz bereits getroffene politische Entscheidung in die Hände des einfachen Gesetzgebers zurückspielen und

¹ Bei diesem Text handelt es sich um einen Auszug aus einer juristischen Seminararbeit an der LMU München 2003

² Sacksofsky, Ute: Das Grundrecht auf Gleichberechtigung: Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes, 2. erweiterte Aufl., Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 1996, Schriften zur Gleichstellung der Frau, Band 1, he-

rausgegeben von Jutta Limbach, Heide Pfarr und Marion Eckertz-Höfer, 1996, S. 53.

³ Di Fabio, Udo: Die Gleichberechtigung von Mann und Frau, Rechtsprechungsbericht in: Archiv des öffentlichen Rechts (AÖR) Nr. 122, 1997, S. 407.

Art. 3 Abs. 2 (3) GG seiner rechtlichen Bedeutung zu entkleiden.“⁴ Das Geschlecht darf im gesellschaftlichen Alltag nicht Anlass für Diskriminierungen geben. Insoweit sind auch die Formulierungen des BVerfG heute absolut klar und wenig strittig. Zweifelhaft erscheint aber, ob aufgrund einer - wenn auch indirekten - materiellen Definition von Gleichheit tatsächliche Sonderrechte, die ja gerade im Einzelfall bevorzugen und benachteiligen, gerechtfertigt sein könnten, um ein besonders wertvolles Ziel zu erreichen, wie es in Art. 3 Abs. II GG formuliert wird. Di Fabio vertritt die Meinung, dass man mit dem Bejahen von Sonderrechten einen „außerordentlich elastischen, nahezu unbegrenzten Rechtfertigungsgrund, um Männer und Frauen im Einzelfall verschieden zu behandeln“ kreiert, „um das große Ziel der tatsächlichen Durchsetzung materieller Gleichheit im kollektiven Maßstab“⁵ zu erreichen. Das Spannungsverhältnis zwischen formaler Gleichheitsgarantie und materiellem Gestaltungsauftrag, das der Art. 3 II GG birgt, macht laut Di Fabio „die Rechtsanwendung des geschlechtsspezifischen Gleichheitssatzes ebenso reizvoll wie schwierig“⁶

Entstehungsgeschichte des Art. 3 Absatz II GG in der heutigen Fassung

In der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat (GVK) wurden einige Formulierungen für den Art. 3 Abs. II GG diskutiert, die Sondermaßnahmen für Frauen explizit befürwortet haben. Die Diskussionen dazu verliefen sehr emotional⁷ und ähnlich zur Entstehungsge-

schichte der ursprünglichen Fassung von 1949 kam es zu Protesten von Frauen.

In der 4. Sitzung der Verfassungskommission des Bundesrates⁸ erreichte nur die Reihenfolge-Umstellung der Begriffe „Frauen“ und „Männer“ im Art. 3 II GG die erforderliche 2/3 Mehrheit. Was als „Treppenwitz der Rechtsgeschichte“⁹ bezeichnet wurde. Manifeste Proteste folgten (100.000 Eingaben an den GVK¹⁰).

In der 10. Sitzung der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat am 24. September 1992 wurden verschiedene Vorschläge zur Formulierung unterbreitet. Den Statements verschiedener Sachverständiger¹¹ entsprach sinngemäß die Formulierung der Arbeitsgruppe „Frauen und Jugend“ der CDU/CSU Bundestagsfraktion: *„Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Aufgabe des Staates ist es, Bedingungen für die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu schaf-*

samen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat der Bundesratskommission Verfassungsreform - Dokumentation - 1993.

⁸ dokumentiert in: Limbach, Jutta / Eckerts-Höfer, Marion (Hrsg.), 1993.

⁹ Rede des Ministers Prof. Dr. Hans Peter Bull, Schleswig-Holstein, 4. Sitzung der Kommission Verfassungsreform des BRats am 14.5. 1992, dokumentiert in Limbach / Eckerts-Höfer, S. 291: *„Es würde allerdings zum Treppenwitz der Rechtsgeschichte, wenn wir uns mit Zweidrittelmehrheit allein auf diese symbolische Änderung des Grundgesetzes einigen würden.“*

¹⁰ Limbach, Jutta / Eckerts-Höfer, Marion (Hrsg.): Frauenrechte im Grundgesetz des geeinten Deutschland. Diskussion in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat der Bundesratskommission Verfassungsreform - Dokumentation - 1993, S. 21.

¹¹ zum Beispiel: Meinungen der Sachverständigen Dr. Maihofer, Dr. Sacksofsky, Hering oder Dr. Benda, in Limbach, Jutta / Eckerts-Höfer, Marion (Hrsg.): Frauenrechte im Grundgesetz des geeinten Deutschland. Diskussion in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat der Bundesratskommission Verfassungsreform - Dokumentation - 1993.

⁴ BVerfGE 3, 225, [240].

⁵ Di Fabio, Udo: Die Gleichberechtigung von Mann und Frau, Rechtssprechungsbericht in: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) Nr. 122, 1997, S. 407 / 408.

⁶ Di Fabio, S. 408.

⁷ dokumentiert in: Limbach, Jutta / Eckerts-Höfer, Marion (Hrsg.): Frauenrechte im Grundgesetz des geeinten Deutschland. Diskussion in der Gemein-

fen. Maßnahmen zum Ausgleich bestehender Nachteile sind zulässig.¹²

Stellvertretend für einige andere sinngemäß ähnliche Formulierungsvorschläge, wird hier der Vorschlag der Bündnis 90 / Die Grünen aufgeführt: „Art. 2 Abs. II Satz 2 GG: „Der Staat ist verpflichtet, die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter in allen gesellschaftlichen Bereichen herzustellen und zu sichern.“ Art. 3 Abs. IV GG: „Maßnahmen zur Förderung von Frauen zum Ausgleich bestehender Nachteile sind keine Bevorzugung wegen des Geschlechts.“¹³ Problematisch an der letzten Formulierung könnte sein, dass sie als tatsächlicher individueller Anspruch interpretiert werden könnte und darauf konkrete Ansprüche gegen den Staat begründet hätten werden können.

Lange Diskussionen, Sachverständigenanhörungen und Stellungnahmen folgten.¹⁴ Das Ergebnis ist die heutige Fassung des Art. 3 II GG. In der BTagDrucks. wurde das Ziel der Änderung folgendermaßen beschrieben: „Ziel der Änderung sei es, dem bereits im GG bestehenden Gleichberechtigungssatz zur stärkeren Durchsetzung in der Lebenswirklichkeit zu verhelfen. Dabei werde durch die Formulierung als Staatsziel deutlich, dass kein Individualanspruch auf ein bestimmtes staatliches Handeln eingeräumt werden solle.“¹⁵

In der Gemeinsamen Verfassungskommission (GVK) bestand ein Dis-

sens über die Bedeutung des zweiten Halbsatzes. Ein Teil war der Meinung, dass damit die Rechtfertigung für Sonderrechte für Frauen zur tatsächlichen Gleichstellung gegeben sei, der andere Teil war der Meinung, dass damit nur die Chancengleichheit gemeint sei, aber keine Ergebnisgleichheit.¹⁶ Das BVerfG vertrat eindeutig die Meinung der „Ergebnisgleichheit“ (vgl. Di Fabio, Sacksofsky, Rust, König¹⁷ und Hofmann)¹⁸.

Das BVerfG hat bisher keine Entscheidungen zur konkreten Rechtmäßigkeit von Sondermaßnahmen, wie zum Beispiel der Frage der berufsbezogenen Quotierung getroffen. Allerdings hat das BVerfG im Zusammenhang mit anderen Entscheidungen eindeutig die rechtliche Möglichkeit von Sondermaßnahmen bejaht.

Hingegen grenzte der Europäische Gerichtshof (EuGH) im konkreten Beispiel der Sondermaßnahmen „Quotierung im Berufsleben“ den Entscheidungsspielraum ein.

Entscheidungen des EuGH zum Thema Quotierung im Berufsleben

Es gibt es zum Thema Quote und Berufstätigkeit schon mehrere richtungsweisende Entscheidungen auf EuGH-Ebene. Die Entscheidungen des EuGH im Verlaufe der vergangenen 15 Jahre waren teils widersprüchlich. So löste die Entscheidung des EuGH im Fall Kalanke¹⁹ aus dem Jahr 1995 heftige Kritik bei Gleichstellungsinteressierten aus²⁰. Die Quotenvorschrift im deut-

¹² Limbach, Jutta / Eckerts-Höfer, Marion (Hrsg.): Frauenrechte im Grundgesetz des geeinten Deutschland. Diskussion in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat der Bundesratskommission Verfassungsreform - Dokumentation - 1993, S. 71.

¹³ Limbach, Jutta / Eckerts-Höfer, Marion (Hrsg.), 1993, S. 244.

¹⁴ dokumentiert in Limbach, Jutta / Eckerts-Höfer, Marion (Hrsg.), 1993.

¹⁵ BTagDrucks. 12/6000, S. 50, dokumentiert in: Sacksofsky, Ute: Art. 3 II, III 1 GG, RdNr. 288 in: Umbach, Dieter C. / Clemens, Thomas: Grundgesetz, Mitarbeiterkommentar und Handbuch, Band 1, 2002, S. 323.

¹⁶ nach Clemens / Umbach: Grundgesetz Mitarbeiterkommentar und Handbuch, 2002, Art. 3 II, III, RdNr. 288.

¹⁷ König, Doris: Die Grundgesetzänderung in Art. 3 Abs. 2 GG in: Die Öffentliche Verwaltung DÖV Heft 20, Jhg. 1995, S. 837 ff.

¹⁸ Hofmann, Jochen: Das Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 II GG in Juristische Schulung JuS 1988, S. 249 ff.

¹⁹ Kalanke, Slg. 1995, I-3051, Urteil des Gerichtshofs vom 17. Oktober 1995, Rechtssache C-450/93.

²⁰ deutscher juristinnenbund: djB aktuelle informationen 3/ 2002, S. 7.

schen Bundesland Bremen wurde als Verstoß gegen die Gleichbehandlungsrichtlinie (76/207/EWG) gewertet. Ausgangspunkt war, dass nach längerem gründlichen Auswahlverfahren, zwei gleichwertige Bewerbungen um eine Führungsposition im Gartenbauamt der Stadt Bremen im öffentlichen Dienst vorlagen, eine von Hr. Kalanke, eine von einer Frau. Die Stadt Bremen besetzte aufgrund der landesrechtlichen Frauenförderpläne die Stelle mit der Frau²¹. Hr. Kalanke klagte daraufhin beim EuGH. Dieser entschied, dass auch bei gleicher Qualifikation von Männern und Frauen eine automatische Beförderung der Frau den Mann diskriminieren würde. Eine besondere Frauenförderung zur Qualifikation sei erlaubt, eine ergebnisbezogene Bevorzugung bei der Stellenbesetzung hingegen nicht²². Diese Entscheidung des

²¹ nach: Starck, Christian: JZ 1996, 196 und Kalanke, Slg. 1995, I-3051, Rechtssache C-450/93.

²² Die wesentlichen Aussagen in der Kalanke - Entscheidung waren folgende: Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Oktober 1995, Rechtssache C-450/93: „Artikel 2 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 76/207 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen steht einer nationalen Regelung entgegen, nach der bei gleicher Qualifikation von Bewerbern unterschiedlichen Geschlechts um eine Beförderung in Bereichen, in denen die Frauen unterrepräsentiert sind, den weiblichen Bewerbern automatisch der Vorrang eingeräumt wird, wobei eine Unterrepräsentation dann vorliegen soll, wenn in den einzelnen Vergütungsgruppen der jeweiligen Personalgruppe einer Dienststelle nicht mindestens zur Hälfte Frauen vertreten sind, und dies auch für die nach dem Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Funktionsebenen gelten soll.

Artikel 2 Absatz 4 der genannten Richtlinie (76/207), der eng auszulegen ist, dient nämlich, indem er vorsieht, dass die Richtlinie nicht den Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen, insbesondere durch Beseitigung der tatsächlich bestehenden Ungleichheiten, die die

EuGH wurde durch weitere Entscheidungen aus den Jahren 1997 und 2000 relativiert und konkretisiert.

Als Entscheidung für die flexible Ergebnisquote²³ („weiche“ Quote) wird die Entscheidung des EuGH „Marshall“ vom 11. November 1997²⁴ auf Antrag des Staatsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen bezeichnet. Sie führte die Einzelfallprüfung zusätzlich zur gleichen Qualifikation ein. Die Klage eines Mannes wurde abgewiesen, der aufgrund des Frauenförderungsgesetzes neben seinen zwei gleich qualifizierten Kolleginnen nicht befördert worden war. Wesentlich für die weitere Rechtsprechung war, dass der EuGH anerkannte, „dass zwei Bewerber unterschiedlichen Geschlechts nicht automatisch gleiche Chancen haben. Darum dürfe eine nationale Regelung unter bestimmten Voraussetzungen weibliche Bewerber begünstigen, um die in der sozialen Wirk-

Chancen der Frauen beeinträchtigen, entgegensteht, dem bestimmten und begrenzten Zweck der Zulassung von Maßnahmen, die zwar dem Anschein nach diskriminierend sind, tatsächlich aber in der sozialen Wirklichkeit bestehende faktische Ungleichheiten beseitigen oder verringern sollen. So sind danach nationale Maßnahmen im Bereich des Zugangs zur Beschäftigung einschließlich des Aufstiegs zulässig, die die Frauen spezifisch begünstigen und darauf ausgerichtet sind, deren Fähigkeit zu verbessern, auf dem Arbeitsmarkt mit anderen zu konkurrieren und unter den gleichen Bedingungen wie die Männer eine berufliche Laufbahn zu verwirklichen. Eine nationale Regelung, die den Frauen bei Ernennungen oder Beförderungen absolut und unbedingt den Vorrang einräumt, stellt keine solche Maßnahme dar, da sie über die Förderung der Chancengleichheit hinausgeht und an deren Stelle das Ergebnis setzt, zu dem allein die Verwirklichung einer solchen Chancengleichheit führen könnte.“

²³ nach Sacksofsky, Ute: Art. 3 II, III 1 RdNr. 366 in : Umbach/Clemens: Grundgesetz, Mitarbeiterkommentar, 2002.

²⁴ Rs. C-409/95, Marshall, Slg. 1997, I- 6363 (= JZ 1998, 139, Anm. Starck).

lichkeit bestehende Ungleichheit zu verringern.²⁵

Diese bestimmten Voraussetzungen definierte der EuGH im Jahr 2000 näher durch seine Begründung der Entscheidung in der Rechtssache C-407/98, I 5540 vom 6. Juli 2000 (Katarina Abrahamsson, Leif Anderson gegen Elisabet Fogelqvist)²⁶. Antragsteller war der Överklaganämned för Högskolan (Beschwerdeauschuss für Hochschulangelegenheiten, Schweden). Am 14. März 1996 hatte die schwedische Regierung Sondermittel für 30 Professorenstellen im Rahmen von Bestrebungen zur Förderung der Gleichstellung im Arbeitsleben bereitgestellt. Im Juni 1996 schrieb die Uni Göteborg eine Professur unter den diesbezüglichen Richtlinien aus. Im Endeffekt berief der Rektor der Universität im November 1997 eine unter den wissenschaftlichen Kriterien hinter einem Mann platzierte Frau mit der Begründung, dass der Unterschied in der Qualifikation der beiden für die Besetzung der Stelle unerheblich sei. Die positive Sonderbehandlung verstoße deswegen nicht gegen das Erfordernis der Sachgerechtigkeit bei der Bewerberauswahl. Der EuGH bestätigte das Vorgehen des Rektors der Universität und akzeptierte seine Argumentation als gerechtfertigt.²⁷ Zudem stellte der

EuGH in dieser Entscheidung klar, dass die persönliche Lage aller Bewerber berücksichtigt werden muss.

Folgen der EuGH Entscheidungen für die Quote im Berufsleben

Die genannten drei Entscheidungen des EuGH weisen eine deutliche Entwicklung der Rechtsprechung auf. Laut den Entscheidungen des EuGH ist eine berufsbezogene Quote heute unter folgenden Bedingungen zulässig: Zum einen muss die begünstigte Geschlechtsgruppe in der entsprechenden Laufbahn unterrepräsentiert sein und die Bewerber müssen über sachgerecht-gleichwertige Qualifikationen verfügen. Zum anderen muss die Behörde jeden Einzelfall prüfen und Härtefallaspekte einbeziehen. Die letztgenannte Bedingung darf aber nicht zur Förderung des überrepräsentierten Geschlechts verwendet werden.²⁸

Ausblick

Die Richtlinie 2002/73/EG²⁹ vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG muss bis zum 5. Oktober 2005 in Deutschland in nationales Recht umgesetzt werden. Als wesentliche Inhalte bringt sie für die Frage der Sonderrechte für die Geschlechteremanzipation zum einen eine Definition und Anerkennung der mittelbaren Diskriminierung.³⁰ Nach-

²⁵ Rs. C-409/95, Marshall, Slg. 1997, I- 6363, RdNr. 29 und 30, I 6392.

²⁶ Urteil des EuGH in der Rs. C-407/98, Slg. 2000, I-5540 aus: <http://www.curia.eu>.

²⁷ Auszug aus dem Urteil des EuGH in der Rs. C-407/98, S. 8 / 9, aus: <http://www.curia.eu>: „... ein Bewerber des unterrepräsentierten Geschlechts um eine Stelle im Staatsdienst, der hinreichende Qualifikationen für diese Stelle besitzt, vor einem Bewerber des anderen Geschlechts, der sonst ausgewählt worden wäre, auszuwählen ist, sofern dies erforderlich ist, damit ein Bewerber des unterrepräsentierten Geschlechts ausgewählt wird, und sofern der Unterschied zwischen den Qualifikationen der Bewerber nicht so groß ist, dass sich daraus ein Verstoß gegen das Erfordernis der Sachgerechtigkeit bei der Einstellung ergeben würde.

... Artikel 2 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 76/207 steht einer auf einer nationalen Verwaltungspraxis beruhenden Regelung, nach der ein Bewerber des

unterrepräsentierten Geschlechts einem Bewerber des anderen Geschlechts vorgezogen werden kann, wenn die Verdienste der Bewerber als gleichwertig oder fast gleichwertig anzusehen sind, nicht entgegen, sofern die Bewerbungen Gegenstand einer objektiven Beurteilung sind, bei der die besondere persönliche Lage aller Bewerber berücksichtigt wird. ...

4. Die Beurteilung der Vereinbarkeit einer nationalen Regelung, mit der im Hochschulbereich eine positive Diskriminierung bei der Einstellung geschaffen worden ist, hängt nicht von der Einstufung der zu besetzenden Stelle ab.“

²⁸ siehe auch djb aktuelle Informationen 3/2002, S. 7 und 8 und die davor aufgeführten Entscheidungen des EuGH.

²⁹ Volltext der Richtlinie 2002/73/EG siehe Anlagen.

³⁰ Art. 2 II 2 RL 2002/73/EG.

dem Ernst Benda durch sein Gutachten für die Stadt Hamburg die „strukturelle Diskriminierung“³¹ als wesentlichen Einflussfaktor für Diskriminierungen von Frauen in Deutschland in den Fokus gerückt hatte³², wird dieser Begriff spätestens 2005 als mittelbare Diskriminierung offiziell anerkannt. Zum anderen kann ein Mitgliedstaat einen nicht übertragbaren Vaterschaftsurlaub³³ einführen. Dies stellt eindeutig eine Diskriminierung nach dem Geschlecht dar, verstößt grundsätzlich gegen den Gleichheitsgrundsatz und wird explizit erlaubt. Ein Schaden, der durch Diskriminierung, auch durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften, entstanden ist, muss auf abschreckende und angemessene Art und Weise ausgeglichen werden³⁴. Des Weiteren wird die Möglichkeit der Verbandsklage³⁵ eröffnet. Die Mitgliedsstaaten müssen bis zum Oktober 2005 Stelle(n) benennen, deren Aufgabe die Förderung, Analyse und Beobachtung der Verwirklichung der Gleichbehandlung ist.³⁶ Die Tagespresse kommentierte diese Richtlinie „Europas Frauen sind mal wieder um einen der berühmten Trippelschritte vorangekommen“³⁷. Es bleibt abzuwarten, ob und falls ja in welcher Form sich diese europäische Richtlinie tatsächlich hinsichtlich der

Realisierung von Sonderrechten für Frauen auswirken wird.

Hinsichtlich der Effektivität von Quoten ist der Vergleich mit der Situation in Norwegen interessant. Im Herbst 1993 wurden im Zusammenhang mit den Parlamentswahlen in Norwegen drei alternativ zu wählende Kandidaten aufgestellt und alle drei Kandidaten waren Frauen³⁸. Auch ansonsten sind Frauen im europäischen Vergleich betrachtet in politischen Ämtern in Norwegen überdurchschnittlich repräsentiert³⁹. Erklärt wird der Erfolg der Frauen in der Politik vor allem durch die Quoten, die Parteien und Firmen einhalten sollen - und von den Parteien faktisch eingehalten werden. Beide Geschlechter müssen mindestens 40 % einer „Liste“ besetzen.⁴⁰ Schweden, Norwegen und Finnland sind die einzigen Länder, die derzeit in Europa ein Haushaltsplus erwirtschaften, in diesen Ländern stehen Frauen die meisten Chancen offen und die Emanzipation ist am weitesten fortgeschritten⁴¹. Ob gesetzliche Quotenregelungen zugunsten von Frauen in politischen Parteien in Deutschland möglich wären, hat Cornelia Deller 1993 im Rahmen einer Dissertation der Universität Köln untersucht. Sie kam damals zu der Ansicht, dass gesetzliche Regelungen nicht zulässig seien.⁴² Allerdings basierte

³¹ Begriff nach Ernst Benda in E. Benda: Notwendigkeit und Möglichkeiten positiver Aktionen zugunsten von Frauen im öffentlichen Dienst, Gutachten im Auftrag der Leitstelle Gleichstellung der Frau der Freien und Hansestadt Hamburg, 1986, S. 7 f.

³² König, S. 838: „Insgesamt kann man feststellen, dass die Unterrepräsentierung von Frauen ... das Ergebnis schwer fassbarer und regelmäßig nicht an einzelnen Vorkommnissen festzumachender Diskriminierungsvorgänge ist, denen gesellschaftliche und im Arbeitsleben vorzufindende Strukturen zugrunde liegen.“

³³ Art. 2 VII 4 RL 2002/73/EG.

³⁴ Art. 6 II RL 2002/73/EG.

³⁵ Art. 6 III RL 2002/73/EG.

³⁶ Art. 8 a I RL 2002/73/EG.

³⁷ Oestereich, Heide: Beobachten, fördern, analysieren, taz Nr. 6774 vom 14. Juni 2002, S. 7.

³⁸ nach: Skjeie, Hege: Woman in Politics in Norway in: Arioli, Kathrin (Hrsg.): Quoten und Gleichstellung von Frau und Mann, Basel Helbig und Lichtenhahn, 1996, S. 139 ff.

³⁹ nach: Skjeie, Hege, 1996, S. 140: auch in Norwegen sind nur 10 % der Professorenstellen mit Frauen besetzt

⁴⁰ nach: Skjeie, Hege, 1996, S. 141.

⁴¹ In Schweden stellen Frauen 42,7 % des nationalen Parlaments, in Italien 11,1 %, Frankreich 10,9%, Griechenland 8,7 %, Zahlen aus dem Jahresbericht der Europäischen Kommission 1998: Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Europäischen Union.

⁴² nach: Deller, Cornelia: Die Zulässigkeit von satzungsrechtlichen und gesetzlichen Quotenregelungen zugunsten von Frauen in politischen Parteien, Diss. Uni. Köln, Berichte aus der Rechtswissen-

ihre Dissertation auf der alten Fassung des Art. 3 Abs. II GG.

In Deutschland lässt sich durch zwei neuere Interpretationen des Art. 3 II GG der Stand der Diskussion zu Sonderrechten für Frauen gut beschreiben. Sacksofsky sieht in Art. 3 II GG ein Dominierungsverbot⁴³. Art. 3 II GG stellt im Unterschied zu Art. 3 III GG ein Abwehrrecht dar. „Das Dominierungsverbot verlangt, Diskriminierung aus der Opfer-, statt aus der Täterperspektive zu begreifen. Auf den Schutz des Dominierungsverbots können sich daher nur die Angehörigen der benachteiligten Gruppe berufen. Dies sind derzeit allein Frauen. Auch ist der Begriff der Diskriminierung weit zu fassen. Als Dominierungsverbot verbietet Art. 3 II 1 GG Benachteiligungen von Frauen, die Frauen als Gruppe nachteilig betreffen und unverhältnismässig sind.“⁴⁴

Prof. Dr. Ursula Rust, Professorin für "Gender Law, Arbeitsrecht, Sozialrecht" am juristischen Fachbereich der Universität Bremen sieht gute Chancen für eine positive Entwicklung zur faktischen Gleichberechtigung der Frauen: „Die bei der Europäischen Gemeinschaft seit dem Vertrag von Amsterdam zu Art. 3 Abs. 2 EGV begonnene Diskussion des "gender mainstreamings" als ein über die engen Grenzen der rechtlichen Gleichstellung hinausgehendes Konzept könnte ihre Grundlage in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG finden. Art. 3 Abs. 2 GG ist offen genug formuliert, um neuen Ansätzen staatlichen Handelns zugunsten der Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter einen verfassungsrechtlich soliden Rahmen geben zu können.“⁴⁵

schaft, Verlag Shaker, Aachen 1995, zugl.: Köln, Univ., Diss., 1993.

⁴³ Umbach / Clemens, Art. 3 II, III 1, RdNr. 332.

⁴⁴ Umbach / Clemens, Art. 3 II, III 1, RdNr. 333.

⁴⁵ Rust, Ursula: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur garantierten Gleichberechtigung in: Aus Politik und Zeitgeschichte (B 37-38/2001), S. 33.

Zusammenfassung

Nach den Entscheidungen des BVerfGs sind Sonderrechte für die Frauenemanzipation heute rechtlich möglich. Die wesentlichsten Aussagen des BVerfGs stammen aus der Entscheidung zur Nachtarbeit von 1992 und zur Feuerwehrdienstpflicht von 1995⁴⁶. Eine Entscheidung zu einem konkreten Fall einer Sondermaßnahme für Frauen im Spannungsverhältnis mit dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes steht auf BVerfG-Ebene aus. Der EuGH hat für den besonderen Fall der Sondermaßnahmen, der Quotierung im Berufsleben, durch Rechtsprechung konkrete Regeln aufgestellt. Die Erfahrungen aus Norwegen und anderen Ländern⁴⁷ legen nahe, dass hinsichtlich der Geschlechteremanzipation auch in Deutschland heute vergleichbare Erfolge durch Frauenquoten erzielt werden könnte.

Resolutio- nen/Aktionen

"Zu zweit konnten wir sie dann, zum Glück, kaputt machen!"

Anwalt Bossi räkelt sich zufrieden, Frau Maischberger vergeht das Lächeln und Nicken immer noch nicht. Ihr besonderer Gast erhält ein großes Forum für sich und sein neues Buch. Bossi erzählt hier gerade von einer Frau, die das versucht hat, was nur

⁴⁶ „... Der über das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 hinausreichende Regelungsgehalt des Art. 3 Abs. 2 GG besteht darin, dass er ein Gleichberechtigungsgesetz aufstellt und dieses auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt ...“ (BVerfGE 85, 191 [191] Nachtarbeit 1992)

„... Zielen des inzwischen ergänzten Art. 3 Abs. 2 GG, die Gleichberechtigung der Geschlechter in der gesellschaftlichen Wirklichkeit durchzusetzen und überkommene Rollenverteilungen zu überwinden, ...“ (BVerfGE 92, 91 [112] Feuerwehrdienstpflicht, 1995).

⁴⁷ siehe auch Deller, Cornelia, S. 7 - 12: Quotenregelungen im europäischen Ausland, oder diverse Aufsätze in Arioli, Kathrin, 1996, sowie Sacksofsky, Ute: Are Blacks and Women More Equal than White Man in: Jakobeit, Cord et aliteri (Hrsg.): The United States and German-American relations through German eyes, Nova Science Publishers, New York, 1996.

wenige Frauen wagen: Ihren Miss-
handler und Ehemann wegen Verge-
wältigung anzuzeigen. "Er hat die Frau
aus dem Haus geprügelt ..." ruft Bossi
lautstark und mit einem eigenartigen
Lächeln im Ton. "Er hat sie aus dem
Haus geprügelt???" Die Frage der
Moderatorin klingt nun doch fast ein
bisschen beunruhigt. Jetzt spätestens
wird ihr doch wohl ihr Lächeln verge-
hen, sie wird ja jetzt gewiss in ihrer
bekannt kritischen Art sagen, wie klar
damit die Gewalttätigkeit dieses Man-
nes nachgewiesen ist. Bossi - vorbeu-
gend - nickt heftigst, lächelt und bestä-
tigt im Brustton des Triumphes: "Ja,
jaah! Der Mann hat sie einfach aus
dem Haus geprügelt!" Der Anwalt be-
tont das wie zum Beweis der Unschuld
seines Mandanten und er fügt süffisant
hinzu: "... dann hat sie behauptet, er
hätte sie angeblich vergewaltigt." Wie
erwartet, folgt eine "na-sowas-kennt-
man-ja-schon"-Reaktion aus der Run-
de der erwählten Gäste. Tatsächlich
scheint die Moderatorin nun wieder
beruhigt zu sein. Weiterhin lächelnd
mit verständnisvollem "Hmm, hmm,
hmm." und freundlichem Zunicken bie-
tet sie Herrn Bossi ein gefälliges Podi-
um für seine bekannten, stets täter-
freundlichen Parolen. Bei sexuellen
Gewalttaten gibt es für den "Staran-
walt" fast ausschließlich Falschbe-
schuldigungen. Die Täter sind in sei-
nem Weltbild in Wahrheit die Opfer.

Darin ist er sich zutiefst einig und
verbunden mit der ebenfalls eingela-
denen Journalistin Friedrichsen. Man
kennt sich. Man trifft sich. Man gehört
zu einem Bündnis von Journalisten,
Gerichtsgutachtern und Anwälten für
einschlägige Gerichtsverfahren: Sexu-
alorde, Vergewältigungen, sexuelle
Übergriffe gegen Kinder (gewöhnlich
als "Kindesmissbrauch" bezeichnet, so
als könne man Kinder auch sexuell ge-
brauchen). Nur ein geringer Teil dieser
Gewalttäter wird vor Gericht gestellt,
diese Tatsache ist aber für diesen spe-

ziellen Kreis von "Experten" kein veröf-
fentlichungs-würdiges Thema. Für die
Opfer von sexueller Gewalt sowie wie
für die lebenslange Zerstörung ihrer
seelischen und körperlichen Gesund-
heit wird in diesen Bündniskreisen kein
Papier verschwendet.

In der Sendung wird Frau Friedrichsen
geadelt als "berühmteste Gerichtsjour-
nalistin" von Fachseite die ihre Aufga-
be darin sieht, den Opfern von Gewalt-
taten Beistand zu leisten, ich aber ha-
be öfter die Kennzeichnung gehört "be-
rühmte Schreiberin", welche die Tin-
te nicht halten kann, wenn sie im
'Spiegel' mit oftmals hämischem Tenor
die Opfer von Gewalttaten unglaub-
würdig macht. Dagegen stellt sie nicht
selten ihr einfühlsames Ahnen und
Wissen über die Seele und die schwe-
re Kindheit der "Beschuldigten" und
schwadroniert mindestens leichtfertig
über Motive und Wahrheiten, stets un-
ter Anmaßung von psychologischen
"Erkenntnissen". Mit Bossi und ande-
ren Freunden und Gönnern hat Fried-
richsen mit Eifer dazu beigetragen die
Parole vom "Missbrauch mit dem
Missbrauch" zu verbreiten, welche wie
geschaffen dafür ist, die Opfer von
Gewalt zu verhöhnen, ihre Hilfskräfte
zu diffamieren und die Täter zu schüt-
zen und zu ermutigen. Das müsste
eine kluge und belesene Frau wie
Sandra Maischberger doch wissen.
Bossi ließ es dann auch in der Sen-
dung nicht aus, dieses Schlag-Wort zu
propagieren. Freundliches Nicken und
Lächeln.

Dann schob er - als selbsternannter
Psychiater - auch noch schnell das
sog. "Münchhausen-Stellvertreter-
Syndrom" nach. "... das kommt ja spe-
ziell bei Frauen vor, die sich eine Ver-
gewältigung einbilden, bis sie selbst
daran glauben, dass sie das wirklich
erlebt hätten!" Lächeln der Moderato-
rin. Der alte Kämpfer für das Recht des
Stärkeren dankte es ihr artig: "Sie sind
eine schöne und kluge Frau", lobte er

behäbig.

Das, wenigstens das, war ihr dann doch hoffentlich etwas peinlich. Die Kamera hat keine Schamesröte von Sandra Maischberger gezeigt.

*Dipl. Soz.-Päd. Elke Ostbomk-Fischer
Fachhochschule Köln
University of Applied Sciences Cologne
Claudiusstraße 1
Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften
Mainzer Straße 5, D 50678 Köln*

Protestbriefaktion gegen Visumsverbot in Österreich für Sexarbeiterinnen aus Rumänien

Im Februar'05 wurde vom österreichischen Innenministerium ein Visumsverbot für Sexarbeiterinnen aus Rumänien verfügt. Damit, so die offizielle Begründung, werde einem Ersuchen der rumänischen Regierung nachgekommen. Rumänische Prostituierte, denen bereits ein Visum erteilt wurde, müssen mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen rechnen.

Bisher war diesen – wie allen anderen Nicht-EU-Migrantinnen, die in Österreich die Prostitution ausüben und über kein sonstiges Visum verfügen – zur legalen Ausübung der Prostitution ein Visum für Selbständige gemäß § 7 Abs. 4 Z 4 FrG erteilt wurden. Dieses Visum konnte aufgrund eines Erlasses des BM für Inneres (von 1997 und 2001) für Showtänzerinnen und Prostituierte erteilt werden. Dieses „Sondervisum“ wurde im Juni 2001 als Neuregelung für Showtänzerinnen und Prostituierte vom Innenministerium erlassen. Es handelt sich dabei um eine befristete, an die Beschäftigung gebundene Aufenthaltsbewilligung, die – bei Erfüllen bestimmter Voraussetzungen (Zusage eines Clubchefs, Versicherung, kein Aufenthaltsverbot) Frau-

en aus sämtlichen Ländern der Welt erteilt wird.

Der nun wirksam gewordene bzw. drohende Entzug ihres Visums und die damit verbundene Unklarheit über Bestrafung bei Rückkehr nach Rumänien (die rumänische Regierung hat bislang kein Angebot der Straffreiheit für freiwillig zurückkehrende Frauen gemacht) hat für die derzeit in Österreich in der Sexarbeit tätige rumänische Migrantinnen dramatische Konsequenzen.

Ein Großteil der Frauen wird notgedrungen illegal weiter in der Prostitution arbeiten und dabei die ohnehin geringen Rechte verlieren, die bislang zumindest ein Minimum an strukturiertem Leben und der Vorbeugung gesundheitlicher Risiken ermöglichten.

Als Organisation/en, die seit vielen Jahren mit und für SexarbeiterInnen arbeiten (in Streetwork, Beratung, Bildung) und für die Verbesserung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen kämpfen, sind wir tagtäglich mit den konkreten Auswirkungen dieser Situation konfrontiert und wollen und können diese nicht einfach hinnehmen.

Wir bitten Euch/Sie daher um Unterstützung dieser Aktion gegen die Illegalisierung von SexarbeiterInnen aus Rumänien.

Die Ausübung der Prostitution ist in Österreich grundsätzlich erlaubt. Sofern diverse Vorschriften (siehe unten) nicht übertreten werden, gelten SexarbeiterInnen als sogenannte „Neue Selbständige“, sind versichert und bezahlen Einkommensteuer.

Es geht uns mit dieser Aktion nicht um die Unterstützung sexistischer Strukturen. Wir empfinden es jedoch als unsere Aufgabe, uns zumindest für den Erhalt der ohnehin in nur sehr geringem Ausmaß vorhandenen Rechte von Sexarbeiterinnen aktiv einzusetzen.

Darüber hinaus werden wir weiterhin für umfassende Lebens- und Arbeitsrechte für alle Migrantinnen in Österreich und gegen sexistische und rassistische Zustände kämpfen.

Wir bitten Sie/Euch dabei um Unterstützung!

Wie Sie diese Aktion unterstützen können:

1. Protestbrief (Anhang) mit Euerem Namen bzw. Logo unterfertigen und an die aufgelisteten Adressen mailen:

presedinte@presidency.ro,
premier@gov.ro,
mae@mae.ro,
drmm@mae.ro,
ambromviena@magnet.at,
heinz.fischer@hofburg.at,
wolfgang.schuessel@bka.gv.at,
iese.prokop@bmi.gv.at,
bucarest-ob@bmaa.gv.at,
maiz@servus.at

2. Aktions-Aufruf samt Protestbrief weiter verbreiten

MAIZ , Autonomes Integrationszentrum von & für Migrantinnen
4020 Linz, Hofgasse 11
Tel: 0043 70 776070
www.maiz.at

LEFÖ

Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen

1050-Wien, Kettenbrückengasse 15/4

Tel: 0043 15811881

www.lefoe.at

Volkshilfe

Wien

Beratungszentrum für Prostituierte

1150 Wien, Oelweingasse 6-8

Tel.: 0043 18975536

www.volkshilfe-wien.at

Hintergrundinformation:

Regelung der Ausübung der Prostitution in Österreich

Die Ausübung der Prostitution ist in Österreich grundsätzlich erlaubt, sofern diverse die Prostitution regelnde Vorschriften nicht übertreten werden. Die Frauen gelten dabei als sogenannte "Neue Selbständige", nicht als un-

selbständige Arbeitnehmerinnen. Dementsprechend sind sie auch als Selbständige versichert und bezahlen Einkommensteuer.

Nicht-EU-Migrantinnen, die in Österreich die Prostitution ausüben und über kein sonstiges Visum wie z. B. aus Drittstaatsbegünstigung verfügen, das ihnen die Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit erlauben würde, benötigen zwecks legaler Ausübung der Prostitution ein Visum für Selbständige gemäß § 7 Abs. 4 Z 4 FrG. Dieses wurde im Juni 2001 vom Innenministerium als Neuregelung für ShowtänzerInnen und Prostituierte erlassen. Es handelt sich dabei um eine befristete an die Beschäftigung gebundene Aufenthaltserlaubnis.

Bisher wurde allen Frauen aus sämtlichen Ländern der Welt bei Erfüllen der geforderten Voraussetzungen (Zusage eines Clubchefs, Versicherung, kein Aufenthaltsverbot) ein solches Visum erteilt. Die Frage, ob im jeweiligen Herkunftsland der Migrantin die Ausübung der Prostitution im Ausland unter Strafe gestellt ist, war dabei nicht von Relevanz.

Gesetzliche Lage zur Prostitution in Österreich

BUNDESGESETZE:

StGG (Staatsgrundgesetz) regelt Grundrecht auf freie Gewerbsausübung

ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) §879 Geschäft der Prostitution verstößt gegen die guten Sitten und macht Geldleistungen von Konsumenten nicht einklagbar

ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) es ist keine Anstellung als Freie Dienstnehmerin möglich

StGB (Strafgesetzbuch) Prostitution ist keine strafbare Handlung, allerdings die Förderung von Prostitution (auch Tätigkeit im Geschäftsbetrieb) und Zuhälterei sind strafbar.

GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz) verpflichtet zur Selbstversicherung bei der SVA der Gewerblichen Wirtschaft.

EINKOMMENSSTEUERGESETZ regelt die grundsätzliche Steuerpflicht. Achtung: regionale Unterschiede sind die Praxis

STD-Gesetz (Sexual transverable Diseases-Gesetz) schreibt wöchentliche Gesundheitsuntersuchung vor

AIDS-Gesetz schreibt HIV-Test alle drei Monate vor

LANDESGESETZE

sehr unterschiedliche Regelungen, die in manchen Bundesländern in einem eigenen Prostitutionsgesetz zu finden sind oder als Teil im Polizeistrafgesetz festgeschrieben sind.

Auch das Jugendschutzgesetz kann relevante Regelungen zur Sexarbeit enthalten.

Weitere Informationen zur Legal Agenda for Migrant Prostitutes and Trafficked Women:

www.femmigration.net

Berlin: Mahnmal für Frauen, die Opfer von Vergewaltigung wurden: Wir haben Gesichter

In der Nacht vom 20.05.05 auf 21 .05 .05 wurde im Viktoriapark (Berlin, Kreuzberg) ein Mahnmal für Frauen, die Opfer von Vergewaltigung wurden, aufgestellt.

Anlass war eine Vergewaltigung, die an diesem Ort vor 2 Jahren stattfand. Eine von Vielen!



Jede Vergewaltigung ist Erniedrigung und Folter.

Wir fordern, dass die Frauenfigur an dieser Stelle stehen bleiben kann, um andere Frauen zu stärken, über ihre Gewalterfahrungen zu sprechen, sich Unterstützung zu holen und gemeinsam zu handeln.

Wir wollen dass sich Frauen an ALLEN Orten ohne Angst bewegen können! Wir wollen dass keine Vergewaltigungen mehr stattfinden, dass es nie wieder

passiert, keiner Frau auf dieser Welt! Wir wollen ein Zeichen setzen, dass Vergewaltiger gestoppt werden und Gewalt gegen Frauen beendet wird

Kommt vorbei und schaut es euch an (Viktoriapark, Eingang Grossbeerstr., links vom Wasserfall).

Ihr werdet sie nicht übersehen, sie wird euch entgegenschreien.

Wir haben Gesichter

Wir haben Augen

Wir haben Hände und Fäuste

Wir haben Namen

Wir haben Herzen

Wir haben Träume

Wir haben Tränen

Wir haben Lachen

Wir haben Zorn

Wir leben trotzdem

Wir kämpfen

Für Frauenachtung

und

Gerechtigkeit

SEKA Hamburg e.V.

Frauenprojekt für Opfer der Kriege im ehemaligen Jugoslawien

Seit 1992 engagierten sich Hamburger Frauen für Frauen und Kinder, die

während der Kriege in den Ländern des ehemaligen Jugoslawien Opfer von Gewalt und Vertreibung wurden. Als Ergebnis dieses Engagements wurde im April 1996 der Verein SEKA Hamburg e.V. gegründet.

Die Ziele des Vereins sind:

- zur körperlichen und seelischen Heilung von Frauen und Kindern beizutragen, die Krieg und Gewalt überlebt haben, durch das Angebot von Erholung und therapeutischer Hilfe vor Ort (im ehemaligen Jugoslawien).
- Mitarbeiterinnen / Helferinnen von (Frauen-)Organisationen vor Ort, die den Opfern der Gewalt Hilfe leisten und die häufig selbst traumatisiert und ausgebrannt sind, Unterstützung, Entlastung und Fortbildung zu bieten.
- den Friedensprozess in der Region zu unterstützen durch Förderung der Kommunikation und des gegenseitigen Verständnisses zwischen Frauen der unterschiedlichen Bevölkerungs- und Religionsgruppen, sowie zwischen Rückkehrerinnen und denen, die den Krieg in Bosnien-Herzegowina überstehen mussten.
- den Demokratisierungsprozess in Kroatien zu unterstützen und die gesellschaftliche Lage der Frauen in der gesamten Balkanregion zu verbessern durch Vernetzung mit anderen Frauenorganisationen, durch Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung.
- einen Ort der internationalen Begegnung zu schaffen für Frauen aus der Region und Frauen aus anderen Ländern Europas (insbesondere auch

aus Deutschland) und außerhalb Europas.

- zur Realisierung dieser Ziele - gemeinsam mit den vier kroatischen Trägerorganisationen (Kordinacija zenskih grupa SEKA) - auf der Insel Brac ein Erholungs-, Therapie- und Bildungszentrum aufzubauen und zu betreiben.

Der Verein SEKA Hamburg e.V. sieht seine Arbeit als Beitrag von Hamburger Frauen / der Hamburger Bevölkerung zur Hilfe für die am meisten betroffenen Opfer des Krieges im ehemaligen Jugoslawien (Frauen und Kinder), als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Erhaltung / Förderung des Friedens in Europa.

Das Projekt braucht Unterstützung:
www.seka-hh.de

Themen

Leiden ein Leben lang

Im Kampf gegen Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen fordern weltweit Organisationen die Europäische Union zur Unterstützung auf

Mehr Engagement der Europäischen Union im Kampf gegen die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen haben europäische Parlamentarier und eine Arbeitsgruppe führender internationaler Organisationen kürzlich auf einem Seminar in Brüssel angemahnt.

Das Netzwerk, dem unter anderem die Weltgesundheitsorganisation (WHO), die Weltbank und das Weltkinderhilfswerk UNICEF angehören, appellierte an die Europäische Kommission, ihre finanzielle Unterstützung für Maßnahmen zur Beendigung der umstrittenen Praxis zu erhöhen. Zudem erneuerte es die Forderung nach einer besseren Zusammenarbeit und einer Harmoni-

sierung bestehender Rechtsvorschriften. Auch die frühere EU-Kommissarin für Humanitäre Hilfe und jetzige EU-Abgeordnete Emma Bonino plädierte auf dem Seminar, der Genitalverstümmelung/Beschneidung (FGM/C) mit Nulltoleranz zu begegnen. »Wir müssen Synergien zwischen den Handlungen und dem Engagement von Politikern, Juristen, Zivilgesellschaft, Medizinern und religiösen Führern schaffen.«

EU soll handeln

»Zu Beginn unserer Arbeit hat die Europäische Kommission zwar unsere Kampagne gegen FGM/C unterstützt, aber weiter ist nichts passiert. Deshalb fordern wir die europäischen Institutionen jetzt auf, Verantwortung zu übernehmen«, so Bonino auf dem Seminar »FGM/C: A Call for EU Action«.

Die Praxis der Beschneidung reicht von der Abtrennung der Vorhaut der Klitoris bis zu deren Entfernung gemeinsam mit den Schamlippen. Das Alter der Mädchen und die Form der Verstümmelung sind je nach Gesellschaft sehr unterschiedlich. Teilweise werden schon weibliche Säuglinge direkt nach der Geburt oder ein paar Tage später beschnitten.

Laut UNICEF sind 120 bis 130 Millionen Frauen dieser schädlichen Praxis ausgeliefert, die in 28 Ländern von Senegal und Mali bis Jemen und dem Sultanat Oman durchgeführt wird. Die meisten Betroffenen leben in Afrika, in einigen Teilen Südostasiens, Europas, Nordamerikas und Australiens jedoch steigen die Zahlen auch.

Experten kritisieren, Beschneidungen gefährden massiv die Gesundheit von Frauen und Mädchen, verletzen ihre Menschenrechte. Die Genitalverstümmelung verursacht starke Schmerzen, Schockzustände und starke Blutungen. Immer wieder sterben Mädchen an den Folgen. Viele beschnittene Frauen lei-

den ihr Leben lang an Depressionen und Angstzuständen.

Nach Einschätzung von Laura Katzive, vom Zentrum für Reproduktive Rechte in New York kann die EU einen Beitrag zur Abschaffung von FGM leisten, indem sie die Arbeit von lokalen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in Ländern unterstützt, in denen Beschneidungen praktiziert werden. »Die Europäische Union könnte Frauen-NGOs, die sich bei ihrer Regierung für eine Beendigung der schädlichen Praxis und Gleichberechtigung einsetzen, finanzielle und technische Unterstützung zukommen lassen. Zudem könnte sie sich an Informations- und Aufklärungskampagnen beteiligen, die die negativen Auswirkungen des Eingriffs in der Öffentlichkeit bekannter machen.«

Maputo-Protokoll

Bonino drängt auch auf die Ratifizierung des Maputo-Protokolls der Afrikanischen Union (AU), das jede Form der Genitalverstümmelung verbietet. Bisher haben es nur sechs von 33 afrikanischen und arabischen Staaten ratifiziert. Anfänglich hatten viel mehr Länder ihre Unterstützung zugesagt. Das Maputo-Protokoll wurde 2003 in der moçambiquanischen Hauptstadt verabschiedet und beinhaltet neben der Ächtung der Genitalverstümmelung weitreichende Frauenrechte. In dem Protokoll sind die Regierungen aufgerufen, in der Öffentlichkeit ein größeres Bewusstsein für die schädlichen Folgen der Beschneidung zu schaffen. Zudem wird gefordert, FGM/C als Straftat einzustufen und gesetzlich zu ahnden, beschnittenen Mädchen und Frauen zu helfen beziehungsweise sie vor einem Eingriff zu schützen. Das Protokoll kann erst in Kraft treten, wenn es von 15 Ländern ratifiziert wird. Bislang haben dies nur zehn getan.

Die Arbeitsgruppe entwickelte auf dem Treffen in Brüssel einen Aktionsplan und ermittelte einige Länder, darunter Dschibuti, Somalia, Mali, Sudan, Burkina Faso, Senegal, Gambia und Kenia, in denen eine verstärkte Zusammenarbeit zu einer schnelleren Beendigung von FGM führen soll.

Europäisches Patentamt bestätigt Entscheidung zur Aufhebung des Neem-Patents

In einer wichtigen Entscheidung hat das Europäische Patentamt eine frühere Entscheidung bestätigt, ein Patent für ein aus den Samen des auf dem indischen Subkontinent heimischen Neembaums gewonnenes Fungizid in seiner Gesamtheit aufzuheben. Dieser historische Akt resultierte aus einem Widerspruch, der vor zehn Jahren von drei Gegnerinnen gegen das Patent eingelegt worden war: der angesehenen indischen Umweltschützerin Vandana Shiva, Magda Aelvoet, damals Mitglied und Vorsitzende der Grünen im europäischen Parlament, und der Internationalen Vereinigung der Organisationen für biologische Landwirtschaft (International Federation of Organic Agriculture Movements - IFOAM). In ihrer gemeinsamen Klage wandten sie ein, dass die pilztötenden Eigenschaften des Neembaums jahrhundertlang allgemeines öffentliches Wissen gewesen sind und dass dieses Patent ein Beispiel dafür ist, wie internationales Recht missbraucht wird, um biologischen Reichtum aus den Ländern des Südens in die Hände einiger weniger Großunternehmen, Wissenschaftler und Länder des Nordens zu transferieren. Heute hat die Technische Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts einen Einspruch der Möchtegern-Eigentümer - USA und Gesellschaft Thermo Trilogy - abgewiesen und die Entscheidung ihrer Einspruchsabteilung von vor fünf Jahren bestätigt, das Neem-Patent zur

Gänze zu widerrufen. Damit findet dieser zehnjährige Kampf der weltweit ersten juristischen Anfechtung eines Biopirateriepatents seinen Abschluss.

Dr. Vandana Shiva, die aus Indien anreiste, um bei der heutigen Verhandlung anwesend zu sein, kommentierte: "Was für eine schöne Feier für die Frauen Indiens, dass diese seit langem erwartete Entscheidung auf den 8. März, den Internationalen Frauentag, fällt. Die Verweigerung des Patents bedeutet Bewahrung des Wertes des überlieferten Wissens von Millionen von Frauen nicht nur in Indien, sondern überall in den Ländern des Südens. Der FREIE BAUM WIRD FREI BLEIBEN. Dieser Sieg ist das Ergebnis einer langanhaltenden Solidarität. Es ist ein Sieg engagierter Bürger über kommerzielle Interessen und einflussreiche Mächte."

Magda Aelvoet, belgische Staatsministerin und frühere Gesundheits- und Umweltministerin, war Vorsitzende der Grünen-Fraktion im Europäischen Parlament, als der ursprüngliche Widerspruch eingelegt wurde. Unmittelbar nach dem Spruch kommentierte sie: "Unser Sieg gegen die Biopiraterie ist dreifach. Erstens ist es ein Sieg für das traditionelle Wissen und die traditionellen Verfahren. Dies ist das erste Mal, dass es jemandem gelang zu veranlassen, dass ein Patent aus diesen Gründen abgelehnt wurde. Zweitens ist es ein Sieg für die Solidarität mit den Menschen der Entwicklungsländer - die definitiv die souveränen Rechte über ihre natürlichen Ressourcen erlangen haben - und mit unseren Kollegen in den NGOs, die in den letzten zehn Jahren gemeinsam mit uns gegen dieses Patent kämpften. Und drittens ist dieser Sieg, da er am Internationalen Frauentag kommt, auch ein Sieg für die Frauen. Die drei Menschen, die erfolgreich dieses Verfahren gegen die Macht der US-Regierung

und ihrer Verbündeten der Großunternehmen verfochten, sind alle Frauen: Vandana Shiva, Linda Bullard und ich. Er kann auch Menschen aus den Entwicklungsländern inspirieren und ihnen helfen, die unter derselben Art von Diebstahl leiden, sich aber nicht denken konnten, dass es möglich wäre, ihn zu bekämpfen."

Linda Bullard, frühere Vorsitzende der Internationalen Vereinigung der Organisationen für biologische Landwirtschaft (International Confederation of Organic Agriculture Movements - IFOAM), erklärte: "Wir sind hocherfreut, dass das Europäische Patentamt durch unseren Prozess die geistigen Errungenschaften des Südens anerkannt hat. Wir können zeigen, dass die Verfahren des traditionellen Wissens ein Instrument zur Bestimmung des "Standes der Technik" sein können und so dazu dienen, die Ansprüche dieser Biopiraterie-Patente auf "Neuheit" und "Erfindergeist" zunichte zu machen. Dies wird nun zum Fallrecht [juristischen Präzedenzfall], aber dieser historische Präzedenzfall muss weiterentwickelt und in allgemeine internationale Rechtsnormen umgesetzt werden, damit diese Art des Diebstahls nicht länger möglich ist."

Obwohl für die Prüfung des Einspruchs zwei Tage angesetzt waren, lag der Fall so klar, dass die Technische Beschwerdekammer nur zwei Stunden brauchte, um zu einer Entscheidung für die Ablehnung des Einspruchs zu gelangen.

Die Patentgegner wurden während des ganzen zehnjährigen Streits von Prof. Dr. Fritz Dolder, Professor für geistiges Eigentum an der Rechtsfakultät der Universität Basel juristisch vertreten. Dr. Dolder erklärte, dass eine neu formulierte Klage der Patentinhaber als Teil ihres Einspruchs aus formalen Gründen abgewiesen worden sei. An-

schließend wurde der Hauptteil des Patents auf Neuheit, Offenbarung und erfinderische Tätigkeit hin überprüft ... "und endgültig aufgehoben! Dies ist das erste Mal, dass das Europäische Patentamt einen Fall von Biopiraterie abgeschlossen hat."

Kontakte für weitere Informationen:
 Research Foundation for Science, Technology and Ecology (RFSTE): + 91/11-26561868, -26968077, 26535422; E-mail: vshiva@vsnl.com;
 Web Site www.navdanya.org
 The Greens/European Free Alliance in the European Parliament: +32 2 284-1692; E-mail msomville@europarl.eu.int;
 Web Site www.greens-efa.org
 International Federation of Organic Agriculture Movements (IFOAM): +49 228 926-5016; E-mail n.sorensen@ifoam.org;
 Web Site www.ifoam.org
 Übersetzung: kh.
 Originaltext:
<http://biotech.indymedia.org/or/2005/03/4010.shtml>

Gender-Debatte: Mehr Empirie

In Zürich wurde am letzten Wochenende über Gender als Kategorie zwischen Theorie, Ökonomie und Alltag diskutiert
 Von Sabin Bieri

Die Patientin heißt Gender, und die Diagnose, die an den Anfang der Tagung in der Zürcher Paulus-Akademie gestellt wurde, lautete auf Bedeutungsverwirrung. Die konjunkturelle Blüte von Gender in den neunziger Jahren erklärt die Historikerin Tove Soiland mit der Anschlussfähigkeit des Konzepts an die neoliberale Logik. Das Geheimnis des Erfolges: Autonomie und Wahlfreiheit bilden den Kern der neoliberalen Ideologie, und genau dort knüpft ein von Judith Butler geprägter

Gender-Ansatz an, der Geschlechtsidentität zum Schauplatz ständiger Offenheit und Wandelbarkeit umdeutet. Mit andern Worten: Die einzige Ideologie, die noch gilt, ist, dass es keine Geschlechterideologie mehr gibt. In einer Zeit, in der Repression durch marktwirtschaftliche Selbststeuerung abgelöst wurde, sei der Feminismus mit diesem Verständnis von Gender, so Soiland, denkbar schlecht gerüstet.

Zwar teilte Patricia Purtschert die Sichtweise ihrer Vorrednerin, wonach Frauen überproportional betroffen seien vom rasanten Umbau von Staat und Wirtschaft. Doch ist die Philosophin überzeugt, dass die dekonstruktivistischen Ansätze wichtig sind, um die widersprüchlichen Entwicklungen der Geschlechterverhältnisse in globalisierten Gesellschaften zu erklären. Die verwendeten Instrumente würden in unterschiedlichen Kontexten unterschiedliches leisten und seien weder per se liberal noch kritisch. Die Stärke der Dekonstruktion liege im Aufdecken von Naturalisierungspraktiken: «Erst wenn wir untersuchen, wie ökonomische Ungleichheit mit normativem Zwang gekoppelt ist, wird es interessant.» Selbstregulierung ist keine Erfindung der neoliberalen Ära, genauso wenig wie diese auf repressive Praktiken verzichtet. Im Gegenteil, weil sich das Interesse des Staats an selbstregulierenden Subjekten auf eine gesellschaftliche Elite beschränkt, ist eine Mehrheit der Bevölkerung - der 11. September lässt grüssen - zunehmend repressiven Maßnahmen ausgesetzt. Soilands Text, so Purtschert, sei demnach die Auseinandersetzung mit einer bestimmten Position: derjenigen der weißen Mittelschichtsfrau. Dass die Analyse vergeschlechtlichter Normen gerade auch für Frauen des Südens politisch brisant ist, zeigte Purtschert an einem Beispiel aus Südafrika, wo von Aids betroffene Frauen aus den hegemonialen Diskursen ausgeblendet

werden und ihre medikamentöse und finanzielle Unterversorgung dadurch legitimiert wird.

Die Debatte endete in einem spannenden Dissens: Soiland forderte die Reinstallierung von Geschlecht als primärem Strukturierungsmoment, welches anderen Hierarchien voranzustellen sei. Patricia Purtschert und ihre Forschungskolleginnen vom Zentrum Gender Studies Basel riefen dazu auf, Gender nicht auf eine einzelne Dimension - nämlich Identität - zu reduzieren. Zwar sei die Frage nach dem Geschlecht des Bruttosozialprodukts in den neunziger Jahren zu wenig beachtet worden, und diesbezüglich wurde auch Selbstkritik geübt. Immerhin, wie im Referat von Nancy Fraser (siehe WOZ Nr. 13/05) nachzulesen ist: Die Vergeschlechtlichung makroökonomischer Verhältnisse gerät zunehmend ins Visier der Gender Studies.

Die Debatte brachte zum Ausdruck, dass Gender Studies das Erbe der feministischen Bewegung in sich tragen, sich aber als wissenschaftlicher Zweig theoretisch verselbständigt haben. Die Rednerinnen einigten sich zwar, dass das neoliberale Regime die Gleichstellung der Geschlechter in neuer Weise bedroht und den Feminismus herausfordert - wie ihm theoretisch zu begegnen sei, blieb hoch kontrovers. Was es braucht, sind empirische Studien, die mit unterschiedlichen Gender-Dimensionen arbeiten und für die Theoriebildung fruchtbar gemacht werden. Die kontroversen Positionen ließen sich zum Bedauern einiger Teilnehmerinnen nicht in ein feministisches «Wir» auflösen. Für eine feministische Politik, darüber verständigten sich die Podiumsteilnehmerinnen zum Tagungsschluss, sind strategische Positionen und klare identitäre Ausgangslagen sowie deren permanente Kritik unabdingbar.

WOZ - Ausgabe vom 21. April 2005

Neue Studie: Frauen in Multimedia und IT

Frankfurt/M. 2004-09-22; Der Anteil der Geschäftsführerinnen in der Multimedia- und Internet Branche ist im Vergleich zum Jahr 2000 auf niedrigem Niveau gleich geblieben. Der Anteil der Frauen insgesamt sowie der Abteilungsleiterinnen ist weiter gefallen. Noch immer gibt es in der Zukunftsbranche Multimedia wenige Frauen in Führungspositionen. Eine Änderung ist nicht in Sicht. Das ist das Ergebnis der Langzeitstudie 'Frauen in der Multimedia-Industrie', die nun im HighText Verlag erschienen ist.

Neben einer detaillierten statistischen Übersicht werten Birgit Poppke und Nicole Comtesse intensive Gespräche mit den Chefinnen in Agenturen und Dienstleistungsunternehmen aus.

Seit sieben Jahren beobachten die Autorinnen die Multimedia-Branche: Ist sie eine Chance für Frauen? Können hier Frauen in Internet und Multimedia wirklich Karriere machen? Wie fühlen sich die Frauen in einer Männerdomäne? Was ist jenseits des Hypes geschehen? Wie sieht die Branche nach sieben Jahren für Frauen aus? Was haben Insolvenzen und Arbeitslosigkeit bewirkt?

In der Analyse haben die Autorinnen Zahlen und die Stimmen von Unternehmerinnen zu einem Portrait vereint, das zum dritten Mal ein Bild von dem Phänomen 'Führungsfrauen und Multimedia' gibt. Noch vor vier Jahren beispielsweise lobten in der Untersuchung die Hälfte aller Interviewpartnerinnen die hervorragenden Arbeitsbedingungen für Frauen in diesem Bereich. Dieses Jahr hörten die Autorinnen nichts davon. Noch vor vier Jahren waren sich alle Frauen sicher, dass die Anzahl der Frauen auch in den Führungsbereichen rasch zunehmen wird, dieses Jahr war nichts davon zu hören. Vor vier Jahren war nur die Gründung

einer Familie ein Hindernis, um in der Branche kräftig durchzustarten, dieses Jahr kamen noch viele andere Gründe hinzu.

Die Unternehmerinnen haben eindrucksvoll ihre Haltungen und Gefühle zum Thema 'Frauen in Multimedia und IT' mitgeteilt. Außerdem beinhaltet die Studie Zahlen zu Frauen in der Multimedia-Industrie von 1997 bis 2004, sowie den Frauenanteil in den verschiedenen Führungsebenen. Zahlen und Fakten gibt es auch zur Geschlechtsverteilung in der Geschäftsführung von Multimedia-Unternehmen sowie zu Netzwerken und Initiativen, die Frauen in der IT- und Multimedia-Branche unterstützen

Birgit Poppke und Nicole Comtesse:
Frauen in Multimedia und IT

Studie beziehen beim HighText-Verlag
womanticker

Armut behinderter Frauen wächst

zwd Berlin (TICKER/dia) – Auf die zunehmende Verarmung behinderter Frauen machte Sigrid Arnade vom Netzwerk behinderter Frauen Berlin e.V. am 10. Juni in Berlin aufmerksam. Nach den neuesten Mikrozensusauswertungen des Statistischen Bundesamtes mussten 2003 über 30 Prozent der behinderten Frauen mit einem monatlichen Nettoeinkommen von weniger als 700 Euro auskommen. Im Vergleich zu 1999, als eine vergleichbare Anzahl von Frauen mit Behinderung noch 1.125 Euro zur Verfügung hatte, sei damit eine erschreckende Verarmung festzustellen. „Die Situation wird sich durch den Sozialabbau weiter verschärfen“, warnte Arnade.

In Berlin sind von den 326.323 schwerbehinderten Menschen fast 55 Prozent weiblich. Damit hat der Stadtstaat bundesweit den höchsten Frau-

enanteil unter behinderten BürgerInnen. Darum setzt sich das Netzwerk behinderter Frauen seit zehn Jahren für eine Verbesserung der Lebenssituation behinderter Frauen ein, unter anderem durch Beratung und bei der Suche nach Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten. Darüber hinaus setzt sich das Netzwerk für Mütter mit Behinderung ein. Seien diese nicht erwerbstätig, erhielten sie keine Nachteilsausgleiche (Kfz-Hilfen, Assistenz), die für behinderte Menschen im Erwerbsleben selbstverständlich sind.

Gewalterfahrungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe

Anlässlich des zehnjährigen Bestehens wurde auch auf die Gewalterfahrungen behinderter Mädchen und Frauen aufmerksam gemacht. "Sie erleben diese Gewalt nicht ausschließlich in ihrer Familie, sondern auch in den Einrichtungen der Behindertenhilfe", sagte Karin Bergdoll von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen. Darum habe ihre Behörde Initiativen zum Schutz behinderter Frauen und Mädchen ergriffen, so Bergdoll.

Der Landesbeauftragte für Behinderte, Martin Marquard, betonte die politischen Leistungen des Netzwerks, dass dazu beigetragen habe, in Berlin das weltweit erste Behindertengleichstellungsgesetz zu verabschieden, in dem behinderte Frauen berücksichtigt würden.

Frauenmorde in Guatemala – Staat bleibt untätig

zwd Guatemala-Stadt/Berlin (TI-CKER/kri) - Fast 1.200 Mädchen und Frauen sind nach vorsichtigen Schätzungen zwischen 2001 und 2004 in Guatemala ermordet worden. Allein im vergangenen Jahr fielen mindestens 527 Frauen zum Teil äußerst brutaler Gewalt zum Opfer. Diese erschre-

ckenden Zahlen enthält ein Bericht, den amnesty international (ai) am 09. Juni 2005 in Guatemala Stadt vorgestellt hat.

Die Vorfälle erinnern an die rätselhaften Morde in den mexikanischen Städten Ciudad Juárez und Chihuahua, wo in den letzten 12 Jahren 400 Frauen ermordet worden sind.

Der Anteil von Frauen an der Gesamtzahl der Morde in dem kleinen mittelamerikanischen Land stieg von 4,5 Prozent 2002 und 11,5 Prozent 2003 auf 12,1 Prozent im letzten Jahr. Viele Opfer wurden vor ihrem Tod vergewaltigt. "Die meisten Täter sind bisher nicht belangt worden. Hier hat die Justiz Guatemalas versagt", sagte Markus Kneissler, Guatemala-Experte von ai.

Viele der Opfer erlitten extrem brutale Gewalt. Ihnen ergeht es wie der 15jährigen María Isabel Veliz Franco. Sie wurde im Dezember 2001 entführt und Tage später ermordet aufgefunden. Hände und Füße waren mit Stacheldraht gefesselt, um ihren Hals war ein Seil geschlungen. Ihr Körper wies Würgemale und zahlreiche Stichwunden auf, das Gesicht war durch Schläge völlig entstellt. Vor ihrem Tod war María vergewaltigt worden.

Bisher sind weniger als 10 Prozent der Fälle untersucht wurden. Rund 40 Prozent wurden ohne Ermittlungen zu den Akten gelegt. Die guatemalteckischen Behörden tendieren dazu, die Opfer zu diskriminieren und ihnen gar eine Teilschuld zuzuschreiben, indem sie die Frauen und Mädchen als Mitglied von Jugendbanden oder Prostituierte bezeichnen. Die große Mehrheit der Opfer sind jedoch Hausfrauen, Studentinnen oder Arbeiterinnen aus armen städtischen Gesellschaftsschichten.

Der Bericht "No protection, no justice: killings of women in Guatemala" zum download unter

<http://web.amnesty.org/library/index/ENAMR340172005.pdf>

"Frauenblicke auf Mecklenburg-Vorpommern" -

Ein Projekt, das Frauen Lust und Mut macht, alleine zu verreisen

Dass sich immer mehr Frauen auch ohne Anhang auf den Weg machen, hat vielfältige Gründe. Der demographische Faktor ist sicherlich eine Ursache.

Aber viele Frauen entdecken auch, dass es gut tut, mal alleine oder zusammen mit anderen Frauen die Seele baumeln zu lassen. Sportliche Aktivitäten ohne Leistungsdruck, ungehemmte Kreativitätsentfaltung und der anregende Austausch mit Gleichgesinnten sind nur ein paar der unterschiedlichen Motive.

Mecklenburg-Vorpommern hat diesen Trend bereits seit einem Jahr aufgegriffen und bietet seinen weiblichen Gästen ein sehr breit gefächertes, aber speziell auf die Bedürfnisse von Frauen zugeschnittenes Programm an. Damit widmet sich das Land bundesweit als erstes mit einer landesweiten Initiative dieser bisher wenig beachteten Zielgruppe. Die allerdings äußerst attraktiv ist - in Mecklenburg-Vorpommern liegt der Anteil alleinreisender Frauen bereits bei rund 5%. Und diese zeichnen sich durch ein hohes Interesse an Gesundheit, Kultur und Bildung, gesunder Ernährung, Kreativität und Entspannungsangeboten aus.

Von unserer Projektgruppe des IHK-Bildungszentrums Schwerin werden diese Angebote aufgespürt, entwickelt und seit November 2004 in dem Internetportal www.frauenblicke.de gebündelt und vermarktet. Über 70 verschiedene touristische Betriebe stellen ihre Angebote inzwischen in dem Frauenreiseportal dar, darunter sind auch etliche für Mütter mit Kindern.

Beim Stöbern durch die Seiten sollte jede etwas Passendes finden:

Ruhesuchenden bieten wir Wellness- und Genießerurlaub mit Wohlfühlgarantie; Aktive finden Gleichgesinnte bei Wander- und Radtouren, beim Surfen, Kitesurfen, Paddeln, Survivaltraining, Reiten oder Fitnessangeboten wie Nordic Walking; Kreative können sich neue Anregungen holen beim Malen, Papierschöpfen, Töpfern, Bildhauern, Buchbinden, Batiken, Schreiben oder mit Holz und Stahl arbeiten; kulturell interessierte Frauen können z.B. Stadtrundgänge aus Frauensicht und literarische Reisen buchen.

Eine virtuelle Pinnwand vermittelt Reisetipps und Reisepartnerinnen.

Geschichten über bedeutende Frauen Mecklenburg-Vorpommerns und Unterkünfte in allen Kategorien vom Campingplatz bis zum First-Class-Hotel, runden die Sache ab.

Das Projekt wird im Rahmen eines ASP-Programmes mit Mitteln der Europäischen Union und des Landes M-V gefördert. Weitere Bestandteile sind intensive Erfahrungsaustausche mit anderen Regionen und AnbieterInnen, die sich ebenfalls dem Frauenthema widmen, Weiterbildungsmodule zur Gestaltung frauenfreundlicher Reiseangebote sowie die Vernetzung von PartnerInnen zur Gestaltung von Kompakt-Programmen.

Unsere Pläne für das nächste Jahr stehen schon fest, denn wir haben festgestellt, dass es viele aktive Frauen gibt, die keinen Zugang zum Internet haben. Aus diesem Grund wollen wir zum Ende des Jahres daran gehen, eine Broschüre zum Thema Frauenreisen in Mecklenburg-Vorpommern erstellen.

V.i.S.d.P.: Sabine Rasch, Tourismusakademie des IHK Bildungszentrums

Schwering GmbH, Klöresgang 8,
19053 Schwerin, Tel.: 0385 5219922
oder 0162 9314404
Email: info@frauenblicke.de

Nachrichten

Biennale: "Schockierende Rückkehr des Feminismus"

Die diesjährige Ausstellung in Venedig wird von weiblichen Kunstwerken geprägt sein

Venedig - Eine Kunstbiennale im Zeichen der feministischen Bewegung: Wenn am 12. Juni die 51. internationale Schau der Gegenwartskunst in Venedig ihre Pforten öffnet, werden erstmals überwiegend "weibliche Töne" angeschlagen. Nicht nur, dass zum allerersten Mal in der Geschichte der Biennale mit den Spanierinnen Maria de Corral und Rosa Martinez zwei Frauen als Kuratorinnen fungieren. Auch werden diesmal von den insgesamt 94 teilnehmenden KünstlerInnen immerhin 35 Frauen sein, berichtete die italienische Zeitung "Corriere della Sera" am Mittwoch.

Dabei werde an Provokation nicht gespart: "Schockierende Rückkehr des Feminismus", titelte die Zeitung. So würden in der Lagunenstadt etwa die so genannten "Guerilla Girls" erwartet, eine seit 1985 anonym operierende New Yorker Künstlerinnengruppe. Mit Gorilla-Masken getarnt, protestieren sie mit Plakat- und Postkartenaktionen gegen den Ausschluss von Frauen aus dem Kunstbetrieb. Wie groß die Gruppe ist und wer dazugehört, ist bis heute nicht bekannt.

Daneben werden mehrere Aufsehen erregende Kunst-Videos gezeigt, wie etwa das von Regina José Galindo aus Guatemala: Sie zeigt sich dem Publikum in einer chirurgischen Operation, in der sie sich ihr Jungfernhäutchen wiederherstellen lässt. Joana Vascon-

celos aus Portugal will ihre Installation "A Noiva" (Die Braut) präsentieren: einen gigantischen Kronleuchter, der ganz aus Tampons gebaut ist und die sexuelle Freizügigkeit der modernen Frau repräsentieren soll.

Bei der Schau, die bis zum 6. November zu sehen ist, werden wiederum vier Goldene Löwen vergeben. (APA/dpa)

Machbarkeitsstudie zu einem geschlechtergerechten Bundeshaushalt

(fpd) Die Bundesregierung hat im Mai 2005 eine „Machbarkeitsstudie zu einem geschlechtergerechten Bundeshaushalt“ in Auftrag gegeben. Bundesfrauenministerin Renate Schmidt erklärte dazu, damit werde der Weg fortgesetzt, „gleichstellungspolitische Aspekte ins Handeln der Bundesregierung einzubeziehen Gender Mainstreaming war der Anfang. Gender Budgeting ist die konsequente Ergänzung.“ Die Studie soll „Wege aufzeigen, wie Geschlechtergerechtigkeit in den Bundeshaushalt integriert werden kann“ und wie Politik „durch einen geschlechtersensiblen Umgang mit Einnahmen und Ausgaben und die resultierende größere Zielgenauigkeit verbessert werden kann“. Wenn die Auswirkungen öffentlicher Finanztransfers auf Frauen und Männer genau in den Blick genommen werde, erhöhe sich die „Passgenauigkeit“ der Vorhaben.
frauenpolitischer dienst v. 1.6.05

Frauen sind in Deutschland länger arbeitslos als Männer

Auf dem deutschen Arbeitsmarkt besteht weiter keine Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern. Nach einer jetzt veröffentlichten Untersuchung der Bundesanstalt für Arbeit (BA) verbesserten sich die Perspektiven für Frauen in den vergangenen drei Jahren nur langsam. Sie sind

demnach länger arbeitslos als Männer und deutlich häufiger in Teilzeit beschäftigt. Nur jede dritte Führungskraft ist weiblich. Falls sich Mädchen für männertypische Berufe interessieren, werden sie zudem trotz besserer Schulabschlüsse seltener als Auszubildende eingestellt. Unter dem Lehrstellenmangel haben besonders Mädchen zu leiden.

Bereits die Wahl des Ausbildungsberufes wird von alten Rollenbildern beeinflusst, stellen die Arbeitsmarktforscher fest. So bewerben sich junge Frauen vor allem in Dienstleistungsberufen wie Friseurin, Verkäuferin, Arzthelferin oder Bürokauffrau, aber kaum in Metall-, Elektro- und Bauberufen.

Den BA-Angaben zufolge liegt die Beteiligung der deutschen Frauen an der Gesamtbeschäftigung im EU-Vergleich nur im Mittelfeld. Zwar erhöhte sich ihre Beteiligung seit 200 von 58 auf 60 Prozent 2003, in den skandinavischen Ländern liegt die Erwerbstätigkeit der Frauen dagegen mit mehr als 70 Prozent deutlich höher.

Außerdem sind hierzulande Frauen stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als in den Vorjahren. 2004 meldeten sich der Studie zufolge sieben Prozent mehr Frauen erwerbslos als 2003. Gleichzeitig ist die Dauer der Arbeitslosigkeit bei Frauen mit durchschnittlich 41 Wochen länger als bei Männern mit 36 Wochen. Die auffälligsten Geschlechterunterschiede gibt es in der Teilzeitarbeit. Über 80 Prozent der Teilzeitbeschäftigten sind Frauen.

SZ 10.6.2005

Französischer Preis für nicht sexistische Werbung

Columbia Sportswear überzeugt Journalistinnenorganisation Paris (pte/29.04.2005/08:00) - Die französische Association des Femmes Journalistes (AFJ) <http://femmes-journalistes.asso.fr> hat den Preis für die am wenigsten sexistische Werbung

2004 an den US-amerikanischen Sportartikelhersteller Columbia Sportswear <http://www.columbia.com> verliehen. Für die Werbekampagne zur Eröffnung der ersten Filiale in Paris wählte Gert Boyle (Bild), Geschäftsführerin von Columbia Sportswear, ein eigenes Porträt, das sie mit einem tätowierten Bizeps zeigt. "Geboren um zu nerven" liest der Betrachter auf dem Oberarm der betagten Dame. "Das ist ein recht seltenes Bild in der Sportbranche. Die große Änderung in diesem Jahr ist, dass die prämierte Werbekampagne weder fordernd noch institutionell ist, sondern sich durch ihren Humor abhebt", meint Severine Bounhol von AFJ.

Über ihre Person als Geschäftsführerin und Werbemodell hinaus ist Boyles Biographie zentral für die Kommunikationsstrategie des Unternehmens, berichtet die Le Monde. In ihrer Anfang April dieses Jahres veröffentlichten Autobiographie "One tough mother" erzählt sie von ihrer Flucht aus Nazi-Deutschland und ihrer Karriere als Mutter und Geschäftsfrau in den USA. Seit 20 Jahren ist die fast 80-jährige Geschäftsführerin gleichzeitig auch Gallionsfigur ihres Unternehmens. "Ihr Erscheinungsbild zieht sich durch die Werbung wie ein roter Faden: sie ist wie Mutter Natur, extrem anspruchsvoll, etwas sadistisch und schadenfroh", beschreibt Frederich Raget, Chef der Werbeagentur Rage, die Werbepersönlichkeit. Neben Columbia hat es auch Dove mit seinen sechs pummeligen Frauen verschiedener Hautfarben in die engere Auswahl der Journalistinnenjury geschafft.

AFJ wurde 1981 gegründet mit dem Ziel das Bild und die Position der Frau in den Medien zu fördern. Den Preis für die "am wenigsten sexistische Werbung" verleiht die Organisation seit 1998. Gekürt werden Werbungen, die Frauen in Funktionen mit großer Ver-

antwortung zeigen. Üblicherweise finden Frauen ihren Platz in Medien aufgrund ihrer ästhetischen Qualitäten oder ihrer Rolle als Hausfrau und Mutter. Vergangenes Jahr ging der Preis an IBM. (Ende)

<http://www.presstext.de/pte.mc?pte=050429003>

Frauenhausfinanzierung jetzt gesichert

Die Bundesvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF), Elke Ferner, erklärt:

Mit Abschluss der Beratungen zum *Freibetragsneuregelungsgesetz* ist der Weg dafür frei, dass neben der Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für BezieherInnen von Arbeitslosengeld II (ALG II) nunmehr auch die Kostenerstattungsregelung zwischen bisheriger Wohngemeinde und der Gemeinde am Standort eines Frauenhauses gesetzlich neu geregelt wird.

Die ASF begrüßt, dass hiermit ihre Forderungen nach der dringend notwendigen Beseitigung aller bisher bestehenden Unklarheiten über die Kostenverteilung geklärt sind.

Da die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses heute einstimmig dem Änderungsantrag der Regierungskoalition zum *Freibetragsneuregelungsgesetz* zugestimmt haben, ist für die abschließende Beratung im Bundestag am kommenden Freitag, dem 3. Juni, eine breite parlamentarische Mehrheit vorhanden.

Die Neuregelung sieht vor, dass zukünftig der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort die Kostenerstattung für das in ein Frauenhaus geflüchtete Opfer häuslicher Gewalt für die Zeit des dortigen Aufenthaltes zu übernehmen hat.

Mit dieser Lösung endet das bürokratische und für die Frauen unzumutbare Hin und Her zwischen einzelnen kommunalen Trägern. Eine einseitige Kostenbelastung derjenigen kommunalen

Träger, die ein Frauenhaus unterhalten, wird nach dem SGB II nun vermieden.

Die ASF appelliert nun an den Bundesrat, sich ebenfalls ihrer sozialen Verantwortung zu stellen und das Gesetz zu unterstützen, damit alle Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffenen sind, auch in Zukunft einen sicheren Zufluchtsort haben.

Jetzt liegt es am Bundesrat, ob es noch in dieser Legislaturperiode zu einer für die Frauen zufrieden stellenden Regelung kommen kann, die die Frauenhausfinanzierung auf Dauer sichert.

„Deutsche TV-Landschaft ist eindeutig ein männerdominiertes Terrain..

(fpd).Der Frauenvormarsch ist dagegen schwächer als bisher angenommen“. Zu diesem Ergebnis kommt eine Untersuchung des Emnid-Institutes im Auftrag von „TV-Digital“. Hintergrund ist eine Repräsentativerhebung mit der Frage „welches Gesicht Zuschauer/innen mit welchem Fernsehsender verbinden“. „Die Fernsehfrauen können lediglich das Mittelfeld der Ranglisten besetzen oder müssen sich mit weit abgeschlagenen Plätzen begnügen“, heißt es. Während Günter Jauch (56%) für RTL, Stefan Raab (40%) für Pro7 und Thomas Gottschalk (39%) für das ZDF sowie Ulrich Wickert (21%) für die ARD ständen, sei Sabine Christiansen als bekannteste Bildschirmfrau nur von 17% der Befragten genannt worden. Der Direktor des Europäischen Medieninstitutes Jo Groebel, bilanzierte die Umfrageergebnisse mit der Feststellung „Danach ist das Mediengeschäft immer noch ein Alpha-Mann-Geschäft“. Umfragesieger Günther Jauchs Resümee lautet: „Das Mediengeschäft bildet nur die Wirklichkeit ab, die woanders auch herrscht“.

frauenpolitischer dienst v. 1.6.05

Jugendschützer und Experten warnen vor Gewaltverherrlichung, Sexismus und Kinderpornographie in Texten deutscher HipHop-Gruppen

Die Songs heißen "Destroy", "Du nichts, ich Mann". Die Inhalte sind brutal und frauenverachtend. Seit etwa anderthalb Jahren finden sich auf der Indizierungsliste der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien immer mehr HipHop-CDs. Gegenüber dem ZDF-Magazin "ML Mona Lisa" bestätigt die Leiterin der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, Elke Monssen-Engberding:

"Es wird dazu aufgefordert zu vergewaltigen, es wird dazu aufgefordert, Gewaltanwendungen gegen Frauen schön zu finden". In dieser "Mischung aus Sex und Gewalt" sei "die Würde der Frauen extrem verletzt".

Sicher gibt es Ausreißer in der HipHop-Szene. Gruppen wie die "Fantastischen Vier" oder andere distanzieren sich zwar von gewaltverherrlichenden Texten, aber indiziert wurden bereits Tonträger von Berliner Underground-Rappern wie "Bass Sultan Hengst" oder "King Orgasmus One". Auf den CDs heißt es "ich schlage Frauen, weil ich raste schnell aus".

Und die CD "Ansage Nr. 3" des Berliner Labels "Aggro", das auch den bekannten deutschen HipHop-Star "Sido" unter Vertrag hat, wurde letztes Jahr verboten. Auf dem Markt erhältlich sind dem entgegen noch Songs, in denen sexuelle Gewalt gegen Minderjährige besungen wird. Dagmar Riedel-Breidenstein vom Berliner Verein "Strohalm e.V." warnt vor der sexuellen Gewalt in den Texten: "Das bringen die in die Köpfe von Kindern und Jugendlichen". Nach Auskunft der Bundesprüfstelle laufen derzeit gegen sie-

ben Titel des Genres Indizierungsverfahren.

[www.lobby für menschenrechte.de](http://www.lobby.für.menschenrechte.de)

Junge polnische Chat-Nutzer im Visier von Pädophilen?

Polnische Kinderschützer sind besorgt darüber, wie viele zweifelhafte Einladungen und Aufforderungen Kinder und Jugendliche im Lande über das Internet erhalten. Kurz vor dem Start einer Kampagne, die vor Pädophilen warnt, hat die "Gazeta Wyborcza" am heutigen Samstag die Ergebnisse einer Umfrage des Instituts Gemius unter knapp 1500 Kindern und Jugendlichen von 12 bis 17 Jahren veröffentlicht. Dass 40 Prozent der Befragten bereits E-Mails mit Links zu pornografischen Seiten erhalten haben, mag im Zeitalter ausufernden Spams noch nicht besonders bemerkenswert sein. Über 50 Prozent der jungen Internetnutzer gaben aber an, bei Chats gegen ihren Willen in Gespräche über Sex verwickelt worden zu sein.

Als besonders alarmierend sehen die Kinderschützer an, dass mehr als 75 Prozent der Kinder und Jugendlichen von Fremden zu einem "echten" Treffen aufgefordert wurden und es in 25 Prozent der Fälle tatsächlich zu einer Begegnung kam. Immerhin 13,2 Prozent fanden heraus, dass ihre Chat-Bekanntschaft nicht das genannte Alter oder Geschlecht hatte und jeder zehnte der Angelockten hatte bei der Verabredung ein "schlechtes Gefühl".

Warnungen dämpfen die Bereitschaft zum Treffen mit Unbekannten offenbar nur wenig, denn 94 Prozent der befragten Jungen und Mädchen wussten nach eigener Angabe, dass die Herausgabe persönlicher Informationen gefährlich sein kann. Mädchen wurden von Fremden deutlich öfter zu Treffen gedrängt als Jungen, waren dabei aber vorsichtiger – sie erzählten Gleichaltrigen von den Verabredungen oder

nahmen eine Freundin zum Treffen mit. Völlig ahnungslos blieben dagegen in der Regel die Eltern. Nur 1,6 Prozent der Kinder ließen sich von Vater oder Mutter zum Treffen mit einem Unbekannten begleiten; in einem Viertel der Fälle erzählten sie den Eltern zumindest anschließend von der Vereinbarung. (dpa).

heise online, 28.5.05

Strafrecht: "Stalking" wird unter Strafe gestellt

Ein neuer Straftatbestand soll Opfer wiederholter Nachstellungen besser schützen. Wer anderen Menschen permanent auflauert, sie verfolgt oder anderweitig fortwährend belästigt, hat danach bis zu drei Jahre Haftstrafe zu befürchten.

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat die Eckpunkte eines entsprechenden Gesetzentwurfes zur Strafverfolgung von "Stalking" am 15. April in Berlin vorgestellt.

Danach soll künftig mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft werden können, wer anderen Menschen permanent auflauert, sie verfolgt oder bedroht, mit Anrufen oder E-Mails belästigt oder etwa in ihrem Namen Waren bestellt, wenn dies das Leben des Opfers schwerwiegend und unzumutbar beeinträchtigt. Taten sollen nur auf Antrag eines Opfers verfolgt werden.

Die Bundesjustizministerin will den mit den Koalitionsfraktionen abgestimmten Gesetzentwurf noch vor der Sommerpause ins Kabinett einbringen. Dann könnte der Entwurf ebenfalls noch vor der Sommerpause in den Bundestag eingebracht und zusammen mit einer entsprechenden Initiative des Bundesrates beraten werden.

Der Begriff Stalking entstammt der

englischen Jägersprache und bedeutet soviel wie anpirschen oder auflauern.

>> Einzelheiten zum Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums unter <http://www.bmj.bund.de/eckpunkttestalking>

Beratungsstellen für Frauenhandelsoffer wegen Geldmangels geschlossen

In den Neuen Bundesländern werden Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel im Rahmen der Mittelkürzungen nicht mehr bezuschusst, obwohl es ohnehin zu wenig entsprechende Stellen gibt. Trotz der Aufklärungsarbeit des Bundeskriminalamtes und der Beratungsstellen wird jungen Frauen, die als illegale Prostituierte aufgegriffen werden, oft nicht die 4-Wochenfrist eingeräumt, die ihnen bis zu ihrer freiwilligen Ausreise eigentlich zusteht. Diese Praxis verhindert Ermittlungen gegen Schlepper. Außerdem erhalten nur sehr wenige Frauen, die den Mut haben, auszusagen, Abschiebeschutz oder gar ein Bleiberecht oder eine neue Identität.

frauenpolitischer dienst v. 1.6.05

„Mehrheit der Frauen hält eine Frauenbewegung schlichtweg für überflüssig“

(fpd) Trotz vieler anhaltender gesellschaftlicher Probleme für Frauen „geht die Überzeugung von der Notwendigkeit einer organisierten Interessenvertretung von Frauen zurück“, schreibt die Leiterin des Instituts für Demoskopie Allendörfer, Prof. Renate Köcher, unter Hinweis auf die unzureichende Realisierung der Gleichstellung der Frau im Beruf, beim Lohn, der Aufteilung der häuslichen Pflichten sowie in Kirche und Politik“. In einem Beitrag für „Frau und Politik“ heißt es wörtlich: „Noch steiler ist die Überzeugung ab-

gesunken, dass Frauen zur Durchsetzung ihrer Interessen eine Frauenbewegung brauchen. Der Anteil der Frauen, die eine Frauenbewegung als schlichtweg überflüssig einstufen, ist in den letzten Jahren von einer Minderheit zur Mehrheit geworden. Auch die Bereitschaft von Frauen, sich politisch zu engagieren, lasse „nach wie vor zu wünschen übrig“, betont Köcher. Wörtlich fügte sie hinzu: „Frauen fühlen sich weitaus mehr als Männer von der Art, in der politische Diskussionen ausgetragen werden, abgestoßen. Die Bereitschaft, sich in kontroversen Debatten zu engagieren, ist bei Frauen oft geringer – bedingt auch durch die überdurchschnittliche Bedeutung, die Frauen intakten, atmosphärisch nicht gestörten Beziehungen zu anderen Menschen beimessen. Auch die Vorstellung, sich vor anderen zu exponieren, vor größerem Publikum eigene Überzeugungen zu verteidigen, fällt im Durchschnitt Frauen schwerer als Männern“.

frauenpolitischer Dienst v. 1.3.05

Literatur

„Nichts an mir ist anders, eigentlich...“

Becoming-out – Die Selbstverwirklichung lesbischer Selbst- und Lebenskonzepte im postmodernen Spannungsfeld von Individuum und Gesellschaft.

Ramona Zuehlke

Münchener Studien zur Kultur- und Sozialpsychologie, Bd. 31, 2004

Termine

„Femme Globale“: Internationaler Kongress

vom 8. – 10. September 2005

Ort: Berliner Humboldt-Universität
Die Vorbereitungen laufen auf Hochtouren, die ersten Referentinnen haben bereits zugesagt: Vivien Taylor aus Südafrika, Anita Gurumurthy aus Indien, Gigi Francisco von den Philippinen und Roxanne Mykitiuk aus Kanada – um nur einige zu nennen. Die grüne nahe Heinrich-Böll-Stiftung mobilisiert weltweit MitarbeiterInnen und AktivistInnen von Frauenprojekten, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Interessierte. In Berlin soll Geschlechterdemokratie wieder ganz oben auf die politische Agenda gesetzt werden. Der Kongress eröffnet mit einer Diskussion zur Umsetzung der Strategie Gender Mainstreaming, wozu die Heinrich-Böll-Stiftung ein Thesenpapier vorstellen wird. Die Botschaft von „Femme Globale“ ist: „Eine geschlechtergerechte Welt ist möglich“.

Anlass für „Femme Globale“ ist Peking plus 10. Ein Jahrzehnt nach der bahnbrechenden UN-Frauenkonferenz in Peking ist es an der Zeit, die Umsetzung der dort verabschiedeten Aktionsplattform kritisch unter die Lupe zu nehmen.

Die Hauptthemen von „Femme Globale“ sind:

- Gender Mainstreaming
- Sicherheitspolitik und Konfliktprävention
- Biopolitik
- Informationsgesellschaft
- Globalisierung, Global Care und Zukunft der Arbeit
- Fundamentalismen und Frauenrechte

Wir erwarten 600 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu Podiumsdiskussionen und Workshops. Kongresssprachen sind deutsch und englisch, ein Teil des Programms wird simultan übersetzt. Mehr Informationen unter:

www.boell.de

www.glow-boell.de

Sexualität – ein Thema für die Gruppenarbeit mit jungen Lesben?

12.6.-14.6.2005

Ort: 1. Tag: LIBS e.V., Alte Gasse 38,
60313 Frankfurt am Main

Weitere Tage: FeM, Mädchenhaus
Frankfurt, Hinter den Ulmen 19, 60433
FFM

Eine sexualpädagogische Fachveranstaltung der BAG Mädchenpolitik e.V. in Kooperation mit der Lesben Informations- und Beratungsstelle (LIBS) e.V. in Frankfurt am Main und dem bundesweiten Netzwerk lesbische Pädagoginnen in der feministischen Mädchenarbeit

Kontaktadresse: Elke Kreß
c/o LIBS e.V., Alte Gasse 38, 60385
Frankfurt am Main

Tel.: 069/ 28 28 83 Fax: 069/ 21
99 97 16, Email: info@libs.w4w.net

Fachreferentin: Bea Trampenau,
Hamburg

Zielgruppe:

Multiplikatorinnen und Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Frauen-, Mädchen- und Familienbildung, in Frauen- und Lesbenberatungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, aus dem Selbsthilfebereich, die haupt- oder ehrenamtlich mit lesbischen und bisexuellen Mädchen und jungen Frauen arbeiten oder arbeiten wollen.

Inhalt:

Sexualität ist ein alltägliches Thema und doch kein selbstverständliches in der Arbeit mit lesbischen und bisexuellen Mädchen und jungen Frauen. Oft laufen Gespräche darüber neben den offiziellen Inhalten oder das Thema wird „am Rande“ mitbehandelt. Sexualität in einem umfassenden Sinne ist Teil und Ausdruck einer Persönlichkeit und verdient mehr Aufmerksamkeit.

Genau hier setzt das Seminar an, um Möglichkeiten aufzuzeigen, wie das Thema in die Arbeit mit Junglesbengruppen aufgegriffen werden kann. Weiterhin geht es um grundlegende didaktisch-pädagogische Fragen:

- persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema, insbesondere durch Information, Motivation und Kompetenzstärkung
- didaktische Aspekte, die berücksichtigt werden müssen
- die Gruppe mit ihren Beziehungen und Konflikten

Themen, die bearbeitet werden:

- Erfahrungsaustausch
- Vermittlung theoretischer Grundlagen der Sexualpädagogik
- Sprache/Sprachlosigkeit
- Rollen- und Beziehungsmuster bei frauenbezogenen Beziehungen
- Auswirkungen sexualisierter Gewalterfahrungen
- Besonderheiten des Coming-Outs/der Identitätsfindung während der Pubertät
- Methoden für sexualpädagogische Gruppenangebote und offenen Arbeit

Ziele:

Ziel der Fachveranstaltung ist es, einen Beitrag zur Sexualaufklärung für lesbische und bisexuelle Mädchen und junge Frauen zu leisten, um zur Gestaltung einer ganzheitlichen Identität beizutragen. Zugleich sollen zielgruppenspezifische Konzeptelemente reflektiert, entwickelt und neue Methoden erprobt werden.

"Die schönen Augen der schwarzen Witwe" – Frauen und Terror ein Gegensatz?

4. Juni 2005, 10 – 17.30 Uhr

Ort: FAM, Auenstr. 31, 80469 München

Terrorismus und der sogenannte Krieg gegen den Terror sind Teil unserer täglichen Nachrichten geworden. Die Opfer der Anschläge sind immer unschuldige Männer, Frauen und Kinder, die Täter zumeist Männer. Besonders irritierend wirken Frauen als Terroristinnen. Sind beispielsweise die tschechischen "Schwarzen Witwen" Rächerinnen ihrer ermordeten Angehörigen oder verführte, misshandelte Opfer einer streng patriarchalisch organisierten Terrororganisation? Sind die ETA-Frauen emanzipiert, weil sie selbst zur Tat schreiten, oder Anhängsel einer skrupellosen männlichen Separatistengruppe?

Wir werden uns einen Überblick über historische und gegenwärtige Terrorgruppen verschaffen, in denen Frauen aktiv waren bzw. sind und die Strukturen sowie die Rolle der Frauen darin untersuchen. Wir wollen uns mit einzelnen Biographien von Terroristinnen aus Europa, wie der ETA, der IRA und der RAF, und des Nahen Ostens und Tschetscheniens auseinandersetzen. Wie beschreiben diese Frauen ihre Motive und ihre Rolle? Wie reagiert(e) die Gesellschaft auf diese Terroristinnen? In welcher Form werden Geschlechterverhältnisse jeweils konstruiert? Wie wirkt sich das auf uns und auf unsere Gesellschaft aus?

Zielgruppe: interessierte Frauen.

Seminarleitung: Dr. Zeina Matar, Orientalistin, eigenes Unternehmen Intercultural Consulting, Stuttgart

Kontakt: Birgit Erbe: 0 89 / 721 1881

**"Dirty old women":
Modeschau ohne Voyeurismus**

28. April - 26. Juni 2005

Ort: Salzburger Kunstverein

Künstlerhaus

Hellbrunner Str. 3

A 5020 Salzburg

Keine Nachahmung von Jugendlichkeit:

Fotografin und Aktivistin Ines Doujak bringt 70-Jährige Frauen auf den Laufsteg. Ines Doujak, 2005

Sexuelle Übergriffe unter Kindern

21. Oktober 05, workshop 9-18 Uhr

Ort: München im Kofra

Sexuelle Übergriffe unter Kindern werden in pädagogischen Fachkreisen zunehmend als Problem erkannt. Dabei sind starke Unsicherheiten im fachlichen Umgang zu beobachten, die u.a. daher rühren, dass die pädagogischen Ausbildungsgänge in aller Regel keine Handlungskompetenz zu diesem Bereich vermitteln. Mit der angebotenen Fortbildung soll diese Lücke geschlossen werden.

Der fachliche Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern setzt die Abgrenzung von sexuellen Aktivitäten und einer klaren Definition von sexuellen Übergriffen voraus. Deshalb sollen zunächst Grundlagen zur sexuellen Entwicklung von Kindern vermittelt und sexuelle Aktivitäten, die Ausdruck dieser Entwicklung sind, benannt und der Umgang damit diskutiert werden. Die Praxiserfahrungen der Teilnehmenden bekommen hier breiten Raum. Auf der Grundlage der Definition von sexuellen Übergriffen wird anhand von exemplarischen Fällen der fachliche Umgang im Sinne eines Kinderschutzes erarbeitet. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den konkreten Maßnahmen, die diese Situationen erfordern. Chancen und Schwierigkeiten in der Kommunikation mit allen Beteiligten (betroffene und übergriffige Mädchen und Jungen, Team, Leitung, Eltern) werden erörtert. Aspekte eines sexualpädagogischen Konzepts, das zum einen präventiv wirken soll, zum anderen die Richt-

schnur für den fachlichen Umgang bietet, werden in Grundzügen vorgestellt.

Die Referentinnen Dagmar Riedel-Breidenstein (Diplomsoziologin) und Ulli Freund (Diplompädagogin) sind Autorinnen des Buches „Sexuelle Übergriffe unter Kindern – Handbuch zur Prävention und Intervention“ und Mitarbeiterinnen von Strohalm e.V. Berlin. Strohalm e.V. ist ein Projekt zur Prävention von sexuellem Missbrauch, das aufgrund des großen Beratungsbedarfs ein eigenes Beratungskonzept für sexuelle Übergriffe unter Kindern entwickelt hat.

Zielgruppe: Frauen, die in den Bereichen Kinderbetreuung und Grundschule arbeiten.

Kofra-muenchen@t-online.de

Sozialpädagogische Prozessbegleitung

Eine erste zertifizierte Weiterbildung für Sozialpädagogische Prozessbegleitung beginnt im Oktober 2005. SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen, die verletzte ZeugInnen in Strafverfahren wegen Misshandlung, häuslicher und sexualisierter Gewalt begleiten (wollen), werden berufs begleitend interdisziplinär geschult und erhalten abschließend ein entsprechendes Zertifikat von *Recht Würde Helfen – Institut für Opferschutz im Strafverfahren*. Schirmherrin ist Renate Zypries, Bundesministerin der Justiz. Bewerbungsschluss ist der 31. Juli 2005

Kontakt: rwh-institut@snafu.de

Kofra-Zeitschrift für Feminismus und Arbeit, Ausgaben ab `90:

Nr. 50/91 Feministische Mädchenpolitik .
Nr.51/91 Rassismus von Frauen. **Nr.52/91** Autonomie. **Nr.53/91** Prostitution als Beruf
Nr.54/91 Rückschlag oder Zunder für die Frauenbewegung - Zur Vereinigung Deutschlands aus der Sicht der autonomen Frauenbewegung. **Nr. 55/91** Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. **Nr. 56/92** Glück in Frauenprojekten? **Nr. 57/92** Zur Akzeptanz der lesbischen Lebensweise. **Nr. 58/92** Gewalt hat ein Geschlecht. **Nr. 59/92** Beiträge zu Rechtsradikalismus und Rassismus, **Nr.60/92** Lesben und heterosexuelle Frauen - Was uns trennt und was uns verbinden könnte, **Nr. 61/92** Entpolitisierung durch Identitätspolitik? **Nr.62/93** Sexueller Missbrauch von Kindern - Kinderschutz oder Täterschutz? **Nr. 63/93** Frauenhandel - Heiratshandel - Prostitutionstourismus, **Nr. 64/93** Gynäkologie unter feministischen Aspekten, **Nr. 65/93** Erzwungenes gemeinsames Sorgerecht nach Scheidung: Rückschritt zu patriarchaler Bestimmungsmacht über Frauen und Kinder?, **Nr. 66/93** Frauenstreik, **Nr.67/94** Zur Kopftuchdiskussion, **Nr. 68/94** Feminismus gegen Rechtsextremismus - Rechtsextreme Tendenzen bei Mädchen und jungen Frauen und antirassistisches Potential feministischer Mädchenarbeit, **Nr. 69/94** Sag ich's oder sag ich's nicht? Eine Befragung erwerbstätiger lesbischer Frauen über "offen" bzw. "nicht offen" leben, **Nr. 70/94** Institutionalisierte Frauenpolitik am Ende? **Nr. 71/95** Zehn Jahre 6. Jugendbericht: Was hat sich für Mädchen verändert? **Nr. 72/95** Die verhinderte Frau. Zur gesellschaftlichen Lage von Frauen mit Körper-Behinderungen. **Nr. 73/95** Vergewaltigung in der Ehe. Zur Diskussion um die Reform des § 177, **Nr. 74/95** Sexuelle Gewalt: männliche Sozialisation und potentielle Täterschaft, **Nr. 75/95** Frauenfeindliche Rechtspraxis bei sexueller Gewalt. **Nr. 76/95** Pornographie: - Konsum über Computernetze - aus der Sicht von Frauen, **Nr. 77/96** "Männer kriegt den Hintern hoch" - eine kritische Betrachtung der Männerbewegung. **Nr. 78/96**, 13 Jahre autonome Projektarbeit. **Nr. 79/96** Eigenständige berufliche Existenz. **Nr. 80/96** Die patriarchale Kultur: zu Struktur, Entstehung und Abbau. **Nr. 81/96**

Von der Emanzipation zum Management - Unternehmenspolitik in Frauenprojekten. **Nr. 82/97** Kindesmisshandlungen im Internet / Männergewalt macht keine Männer. **Nr. 83/84/97** Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis - Was tun mit Tätern? - Zur Wirkung von Therapie und sozialer Kontrolle, **Nr. 85/86/98** Männliche Gewalt gegen Mädchen und Frauen - Ist männliche Gewaltbereitschaft "natürlich"? - Auswirkungen sexueller Gewalt auf die Körper- und Bewegungsentwicklung von Mädchen und Frauen, **Nr. 87/98** Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Sport. **Nr. 88/99** Männer gegen Männergewalt - Auf der Suche nach einer profeministischen Männerbewegung, **Nr. 89/99** Gewalt gegen Frauen im Krieg, **Nr. 90/99** Aktiv gegen Männergewalt. Konzept und Ergebnisse der Münchner Kampagne, **Nr. 91/00** Zur Therapie von Sexualstraftätern, **Nr. 92/00** Frauen und Militär, **Nr. 93/00** Zwischen Täterschutz, Ohnmacht und Parteilichkeit, **Nr. 94/01** Täterstrategien bei sexuellem Missbrauch und Ansätze der Prävention, **Nr. 95/01** Feministisches Handeln gegen Gewalt, **Nr. 96/02** Jungenarbeit als Männlichkeitskritik, **Nr. 97/02** Mädchen im öffentlichen (Frei-)Raum – aktiv und kreativ, **Nr. 98/02** Arbeitsverhältnisse im Kontext von „Diaspora, Exil, Migration“, **Nr. 99/02** Gender Mainstreaming: Sieg oder Ende der Mädchen- und Frauenpolitik? **Nr. 100/02** Chancen und Grenzen von Opfer- und Täterprävention, **Nr. 101/03** Handeln gegen alltägliche Gewalt gegen Frauen in der Schule, **Nr. 102/03** Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch? **Nr. 103/03** Zu den Folgen der Globalisierung für Frauen, **Nr. 104/03** Von Mobbing und anderen Ausschlussstrukturen in feministischen Kontexten, **Nr. 105/03** Gewaltprävention und Männlichkeit in der Schule, **Nr. 106/03** Autonome Frauenräume. Reflexionen zu zwanzig Jahren Kofra, **Nr. 107/04** Transgender und Feminismus, **Nr. 108/04** Zur Kopftuchdiskussion, **Nr. 109/04** Krieg und Geschlechterverhältnisse, **Nr. 110/04** Widerstand für Frauenrechte und Frauenwürde, **Nr. 111/04** Hartz IV und die Auswirkungen auf Frauen, **Nr. 112/05** Menschenrechte - Frauenrechte **Nr. 113/05** Das neue Dienstmädchen. Globalisierte illegale Ausbeutungsverhältnisse.

Kofra